

§ 15 A. Anpassung der Gesetzgebung an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

B. Vorgezogene innerkantonale Entflechtungen von Aufgaben und Finanzströmen

- **Vorlage 1: Änderung der Kantonsverfassung**
- **Vorlage 2: Änderung des Bildungsgesetzes**
- **Vorlage 3: Änderung des öV-Gesetzes**
- **Vorlage 4: Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV**
- **Vorlage 5: Änderung des Sozialhilfegesetzes**

C. Kompensation der Entlastung der Gemeindehaushalte durch die NFA und die vorgezogenen innerkantonalen Entflechtungen von Aufgaben und Finanzströmen (Änderung des Steuergesetzes)

Die Vorlage im Überblick

Die NFA macht die Anpassung verschiedener kantonaler Gesetze nötig. Sie legt zudem nahe, den innerkantonalen Finanzausgleich sowie die Aufgabenteilung im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden zu reformieren. Der Beschluss der Landsgemeinde 2006, per 2011 drei Einheitsgemeinden zu schaffen, bestimmt die Ausgangslage für den innerkantonalen Finanzausgleich und die innerkantonale Aufgabenteilung grundlegend.

Im Teil A geht es um durch die NFA bedingte Gesetzesanpassungen. Schwerpunkt bildet die Verankerung der Programmvereinbarungen als neue Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Die Gesetzesänderungen werden in einem Mantelerlass als eine einzige Vorlage der Landsgemeinde unterbreitet.

Die Schaffung der drei Einheitsgemeinden verlangt eine umfassende Prüfung der innerkantonalen Aufgabenteilung und des innerkantonalen Finanzausgleichs. Dazu sind umfangreiche Abklärungen nötig. Die Neuerungen sind daher grundsätzlich erst 2011 einzuführen. In Aufgabenbereichen, in denen die NFA schon die heutigen Gemeinden wesentlich betrifft, sind Aufgaben und Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden zu entflechten. Teil B enthält die betreffenden Rechtsänderungen zu den Bereichen stationäre Altersbetreuung, Bildung, öffentlicher Verkehr, Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe. – Die fünf Vorlagen werden der Landsgemeinde je separat unterbreitet.

Teil C befasst sich mit den finanziellen Auswirkungen. Die Vorlagen verändern die Zahlungsbilanz im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden. Die Gemeindehaushalte werden wesentlich entlastet, wogegen der Kantonshaushalt zusätzlich belastet wird. Dementsprechend werden die Anteile an der Einkommens- und Gewinnsteuer angepasst. Dabei werden Entflechtungen berücksichtigt, die in separaten Vorlagen enthalten sind. Ausgeklammert bleibt die Vorlage zur Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens, welche eine separate Kompensation beinhaltet.

Die effektiven finanziellen Konsequenzen der NFA für den Kanton Glarus werden erst im Sommer 2007 bekannt sein, wenn die eidgenössischen Räte über die Dotierung der verschiedenen Ausgleichgefässe und die Verteilung der Mittel befunden haben werden.

Der Landrat diskutierte die Höhe der Kompensation zwischen Kanton und Gemeinden. Er stellte sich klar hinter den Antrag von Regierungsrat und Kommission und beantragt der Vorlage unverändert zuzustimmen.

1. AUSGANGSLAGE

2004 stimmten Volk und Stände der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zu, welche die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Reformprojekts beinhaltet. In der Herbstsession 2006 verabschiedeten die eidgenössischen Räte die Ausführungsgesetzgebung. In Arbeit sind die Bundesbeschlüsse betreffend die Detailausgestaltung des Finanzausgleichs sowie die Anpassung des eidgenössischen Verordnungsrechts. Die NFA wirkt sich auf den Kanton und die Gemeinden vielfältig aus. Unter anderem legt sie eine Reform auch der innerkantonalen Aufgabenteilung und des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs nahe.

Die Einführung der NFA ist auf den 1. Januar 2008 geplant. Vor allem für den Kanton Glarus besteht beim Anpassen der Rechtsgrundlagen erheblicher Zeitdruck, da er nur über ein einziges Gesetzgebungsdatum pro Jahr verfügt. Da die NFA unserem Kanton eine Haushaltsentlastung in Aussicht stellt, ist alles daran zu setzen, dass die Anpassungsarbeiten auf den geplanten Inkraftsetzungstermin hin abgeschlossen sind.

Der Landsgemeindebeschluss 2006 für nur noch drei Einheitsgemeinden stellt Kanton, Gemeinden und Stimmberechtigte vor grosse Herausforderungen, gilt es doch eine Vielzahl von Fragen zu klären. Namentlich ergab sich eine neue Ausgangslage für die Reform des innerkantonalen Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

2. VORGEHEN

Die Arbeiten zur Anpassung des kantonalen Rechts an die NFA wurden früh an die Hand genommen. 2006 beschloss die Landsgemeinde den Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Nach dem Beschluss, die Zahl der Gemeinden auf drei zu reduzieren, war zu klären, ob der innerkantonale Finanzausgleich und die innerkantonale Entflechtung von Aufgaben und Finanzströmen zusammen mit der NFA auf den 1. Januar 2008 umgesetzt werden sollten, oder ob damit bis zur Gemeindestrukturreform im Jahr 2011 zuzuwarten sei.

Der Finanzausgleich 2000 war als Übergangslösung bis zur Einführung der NFA gedacht. Die Einführung eines der NFA entsprechenden Finanzausgleichs auf den 1. Januar 2008 würde einige Gemeinden unter grossen Finanzdruck setzen, weil sie den Wegfall der Schuldefizitdeckung und der Begrenzung der Gemeindesteuerfüsse brächte, was gerade kleinere Gemeinden zu Steuererhöhungen zwänge. Nur teilweises Ändern unter Beibehaltung des Lastenausgleichs und der Steuerfussbegrenzung erforderte zweimaliges Ändern des Finanzausgleichs innert kurzer Zeit. Auch die Entflechtung von Aufgaben und Finanzströmen müsste, wollte sie auf den 1. Januar 2008 erfolgen, auf der Basis der bestehenden Gemeindestruktur verwirklicht werden. Sie könnte somit den Möglichkeiten der künftigen Einheitsgemeinden zur selbstständigen Aufgabenerfüllung kaum Rechnung tragen. Deshalb ist das System des innerkantonalen Finanzausgleichs bis 2011 beizubehalten und die innerkantonale Entflechtung von Aufgaben und Finanzströmen per 1. Januar 2008 auf jene Aufgabenbereiche zu beschränken, die von der NFA besonders betroffen sind.

Im Sommer 2006 wurde bei den Gemeinden eine Vernehmlassung betreffend die Umsetzung der NFA durchgeführt. Sie ergab grossmehrheitliche Zustimmung.

3. VORGABEN DER NFA

3.1. Grundzüge der NFA

Die NFA beruht im Wesentlichen auf vier Grundpfeilern, die sich gegenseitig bedingen und ergänzen:

- die Aufgabenentflechtung (Bundes-, Kantons- und Verbundaufgaben),
- die Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen,
- die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich und
- der Finanzausgleich (bestehend aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich).

3.1.1. Aufgabenentflechtung

Die Bundesverfassung (BV) enthält Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben (Art. 5a, 43a, 47). Dazu gehören namentlich: Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen; er belässt den Kantonen ausreichend eigene Aufgaben und beachtet ihre Organisationsautonomie (Subsidiarität). Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten (fiskalische Äquivalenz). Das Gemeinwesen, welches die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese bestimmen (institutionelle Kongruenz).

Durch Entflechtung sollen die Aufgaben soweit möglich in die vollständige organisatorische und finanzielle Zuständigkeit des Bundes oder der Kantone übertragen werden. Aufgaben, die nicht in die alleinige Zuständigkeit des Bundes oder der Kantone gegeben werden können, werden als Verbundaufgaben definiert, für die Bund und Kantone gemeinsam die finanzielle Verantwortung tragen.

3.1.2. Zusammenarbeitsformen Bund und Kantone

Für Verbundaufgaben über die ganze Schweiz sollen sich der Bund und die Kantone die Verantwortung und die Finanzierung teilen. Artikel 46 BV regelt die Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone. Die Zusammenarbeit wird auf einer partnerschaftlichen Basis neu geregelt:

- Der Bund konzentriert sich auf die Wirkungs- und Zielvorgaben von Massnahmen. Die Kantone entscheiden über einen wirkungsorientierten Vollzug und einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz.
- Die Normendichte von Vollzugsvorschriften wird reduziert.

- Die Ausführungsebene von Verbundaufgaben übernimmt mehr Verantwortung und profitiert vom Produktivitätsgewinn ihrer effizienten Aufgabenerfüllung.
- Es sind für die einzelnen Bereiche Programmvereinbarungen auszuarbeiten; bisherige Einzelsubventionen des Bundes werden durch Global- oder Pauschalsubventionen abgelöst.

3.1.3. Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Die interkantonale Zusammenarbeit wird gestärkt (Art. 48, 48a BV):

- Die Kantonsgrenzen entsprechen nur noch bedingt den tatsächlichen Lebensräumen. Die politisch-administrativen Entscheidungsstrukturen decken sich nicht mehr mit den sozioökonomischen Lebensräumen. Damit wird einerseits gegen das fiskalische Äquivalenzprinzip verstossen (Entscheidungstragende, Finanzierende und Nutzniessende stimmen nicht überein), andererseits wird die optimale Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen erschwert. Da eine umfassende Gebietsreform nicht zur Diskussion steht, wird dieser Entwicklung mittels einer intensivierten interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich begegnet.
- Die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen soll die Tendenz zur Zentralisierung der Aufgabenerfüllung beim Bund brechen. Unter dem Aspekt des Subsidiaritätsprinzips werden kantonale Aufgaben, welche die Möglichkeiten eines Kantons übersteigen, regional wahrgenommen. Die interkantonale Erfüllung berücksichtigt die lokalen und regionalen Bedürfnisse besser als eine beim Bund zentralisierte Aufgabenerfüllung.
- Die interkantonale Zusammenarbeit soll die Effizienz in der Aufgabenerfüllung dank Nutzung von Grössenvorteilen verbessern.

3.1.4. Finanzausgleich bestehend aus Ressourcen- und Lastenausgleich

Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen den Kantonen ist vor allem in der Bundesverfassung (Art. 135) und im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich geregelt. Neu wird zwischen dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich unterschieden. Damit wird der Ausgleich zwischen den Kantonen transparenter, gezielter und effektiver.

3.1.4.1. Ressourcenausgleich

Der Ausgleich zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen wird verbessert; der Bund beteiligt sich an der Finanzierung. Der Ressourcenausgleich stellt eine genügende Mittelausstattung aller Kantone sicher. Der Ressourcenindex, der die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone misst, verzichtet, im Unterschied zum geltenden Finanzkraftindex, auf die Berücksichtigung von Lastenelementen, um Fehlansätze und Zielkonflikte zu vermeiden.

3.1.4.2. Lastenausgleich

Übermässige und unbeeinflussbare Lasten, die Kantone aufgrund geografisch-topografischer Gegebenheiten oder spezifischer Bevölkerungsstruktur zu tragen haben, werden vom Bund gezielt ausgeglichen.

3.1.4.3. Befristeter Härteausgleich

Ein Härteausgleich wird den Übergang vom alten zum neuen Ausgleichssystem abfedern. Er wird zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen finanziert. Für die ersten acht Jahre sind die Beiträge fix. Anschliessend wird der Ausgleich in Jahresschritten von 5 Prozent abgebaut. Zudem ist die Weiterführung alle vier Jahre mittels eines Wirkungsberichtes zu überprüfen.

3.1.4.4. Globalbilanz

Die so genannte Globalbilanz zeigt die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der Reform auf den Bund und die einzelnen Kantone. Sie verzichtet auf eine Quantifizierung der erwarteten Effizienz- und Effektivitätsgewinne. Die NFA wird dank des Härteausgleichs die ressourcenschwachen Kantone zu Gewinnern machen. Das Ausgleichssystem wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone einander annähern.

3.2. Auswirkungen der NFA im Kanton Glarus

Zu den bedeutsamen Auswirkungen der NFA gehören die Kosten der Aufgabenerfüllung von Kanton und Gemeinden. Der Bund berechnete die finanziellen Auswirkungen der Entflechtung von Aufgaben und Finanzströmen durch die NFA für jeden Kanton. Basis bildeten die Kantonsrechnungen 2004 und 2005. Auf diesen vom Bund gelieferten Informationen beruhen die nachfolgenden Zahlen. Eine weitere wichtige Folge der NFA sind die neuen Formen des Vollzugs von Bundesrecht.

3.2.1. Aufgabenbereiche mit besonders haushaltwirksamen Änderungen

3.2.1.1. Sonderschulung

Heute erhalten Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, denen der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Leistungen der Invalidenversicherung (IV) an die Sonderschulung. Dazu gehören Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen (inkl. Unterkunft und Verpflegung) sowie des Transports. Im Schulbereich beteiligt sich die IV rund zur Hälfte an den Kosten. Die NFA überträgt den Kantonen die Gesamtverantwortung für die Sonderschulung von der heilpädagogischen Früherziehung bis zum Schulabschluss (Art. 62 Abs. 3 BV). Die IV zieht sich daraus vollständig zurück. Die Kantone haben für die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufzukommen, also auch für Bau- und Betriebsbeiträge an Institutionen. Sie haben vorerst die bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung (einschliesslich heilpädagogische Früherziehung) zu übernehmen, bis sie über ein Sonderschulungskonzept verfügen, mindestens aber während drei Jahren (Art. 197 Ziff. 2 BV). Die Mehrbelastung für den Kanton beläuft sich auf rund 4,3 Millionen Franken pro Jahr.

3.2.1.2. Stipendien

Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. Nach geltendem Recht beteiligt sich der Bund an den Kosten des Stipendienwesens. Die Verteilung der Bundesbeiträge erfolgt anhand aufwandorientierter Kriterien. Im Kanton Glarus betragen sie derzeit 35 Prozent. Der Bund zieht sich mit der NFA aus der Finanzierung der Stipendien und Studiendarlehen unterhalb des Hochschulbereichs zurück, was den Kanton um jährlich rund 0,35 Millionen Franken belasten wird.

3.2.1.3. Berufsbildung

Bei den Bundesbeiträgen entfallen die Finanzkraftzuschläge. Das führt zu einer Mehrbelastung von Kanton und Gemeinden von insgesamt rund 0,2 Millionen Franken pro Jahr. Im Weiteren zieht sich die IV aus der Mitfinanzierung der Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe zurück. Für nicht der Berufsbildungsgesetzgebung unterstehende Schulen ist eine interkantonale Lösung in Ausarbeitung. Die Mehrkosten für den Kanton Glarus hängen von der Zahl der diese Schulen Besuchenden ab; auszugehen ist von einer jährlichen Mehrbelastung von 0,3 Millionen Franken. Sodann erfolgt durch die Integration von Gesundheitsberufen in die Berufsbildungsgesetzgebung die Förderung der entsprechenden Aus-, Weiter- und Fortbildung ebenfalls nicht mehr über die IV, sondern über das Berufsbildungsgesetz. Daraus ergibt sich für den Kanton eine Entlastung von 0,1 Millionen Franken.

3.2.1.4. Landesverteidigung

Bisher konnten die Kantone Teile der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung der Armeeeingehörenden beschaffen. Der Kanton hatte sich an den Löhnen der Angestellten der Militärbetriebe zu beteiligen und war für den Unterhalt des Zeughauses verantwortlich. Neu liegt die Verantwortung für den logistischen Bereich (persönliche Ausrüstung, übriges Armeematerial) ausschliesslich beim Bund. Die jährliche Entlastung macht rund 0,6 Millionen Franken aus.

3.2.1.5. Strassen

Heute sind Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen gemeinsame Aufgaben von Bund und Kantonen. Der Bundesanteil wird nach der Finanzkraft, nach der Belastung des Kantons durch die Nationalstrassen und nach dem Interesse des Kantons abgestuft. Für die Nationalstrasse A3 im Kanton Glarus (Bau und Unterhalt) beträgt er 93 Prozent. Die NFA legt Bau und Unterhalt der Nationalstrassen in die alleinige Zuständigkeit des Bundes. Der Bund wird acht bis elf Gebietseinheiten für den baulichen Unterhalt bestimmen. Die Kantone können sich für diesen betrieblichen und projektfreien baulichen Strassenunterhalt bewerben. Wegen der stark schwankenden Jahreskosten ist es schwierig, die Einsparung zu berechnen; die Globalbilanz geht von rund 1,085 Millionen Franken pro Jahr aus.

Die Mittelzuteilung des Bundes an Hauptstrassen erfolgt gemäss Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer in Mehrjahresprogrammen. Die Subventionierung beschränkt sich auf Neu- und Ausbauten; Unterhalt und Betrieb sind Sache der Kantone. Die Subventionen sind abgestuft nach Interesse, Finanzkraft, Strassenlasten der Kantone und Baukosten. Gemäss NFA erhalten die Kantone Globalbeiträge, welche sie für Bau oder Unterhalt einsetzen können. Bei der Bemessung werden die Kriterien «Verkehrsaufkommen» sowie «Höhenlage und Bergstreckencharakter» berücksichtigt. Bei Bemessung der nicht werkgebundenen, d.h. der allgemeinen Beiträge an die Strassenlasten der Kantone, wird die Finanzkraft der Kantone nicht mehr berücksichtigt. Zudem werden die Strassenlängen stärker gewichtet als überdurchschnittliche Lasten. – Die Globalbilanz rechnet im Bereich Hauptstrassen mit einer jährlichen Entlastung von rund 2,5 Millionen Franken.

3.2.1.6. Regionalverkehr

Der öffentliche Regionalverkehr bleibt Verbundaufgabe. Die Abgeltung des Bundes reduziert sich jedoch, sowohl beim Betrieb wie bei den Investitionen, von 69 auf 50 Prozent der ungedeckten Kosten. Daraus ergeben sich für Kanton und Gemeinden jährliche Mehrkosten von rund 1,5 Millionen Franken.

3.2.1.7. Individuelle Leistungen AHV

Die individuellen Leistungen der AHV umfassen Alters-, Witwen-/Witwer- und Waisenrenten, Entschädigungen an Hilflose und Beiträge an Hilfsmittel. Bisher wird die AHV durch Einnahmen der Versicherung sowie durch Beiträge des Bundes (16,36%) und der Kantone (3,64%) finanziert. Im Kanton Glarus haben sich die Gemeinden mit einem Drittel am Treffnis des Kantons zu beteiligen. Mit der NFA übernimmt der Bund die Kosten der individuellen AHV-Leistungen allein. Dies führt zu einer Entlastung der Haushalte von Kanton und Gemeinden von rund 5,6 Millionen Franken pro Jahr.

3.2.1.8. Betagtenhilfe und spitalexterne Krankenpflege

Die Betagtenhilfe (Tagesheime und Mahlzeitendienst) und die Kerndienste der spitalexternen Krankenpflege Spitex (Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe) sind Verbundaufgaben. Der Bund leistet heute Beiträge an die kantonalen und kommunalen Leistungen der Betagtenhilfe und der Spitex. Mit der NFA entfallen diese Beiträge. Die Spitex ist Sache der Kantone (Art. 112c BV); Delegationen an die Gemeinden sind jedoch nicht ausgeschlossen. Der Bund beschränkt sich auf die Unterstützung gesamtschweizerischer Bestrebungen, wie Beratung und Betreuung betagter Personen, Organisation von Kursen und Wahrnehmen von Koordinations- und Entwicklungsaufgaben. Bis zum Inkrafttreten einer definitiven Finanzierungsregelung haben die Kantone die bisherigen Leistungen des Bundes gemäss der AHV-Gesetzgebung an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte auszurichten (Art. 197 Ziff. 5 BV). Die Neuregelung belastet Kanton und Gemeinden jährlich mit rund 0,6 Millionen Franken.

3.2.1.9. Individuelle Leistungen IV

Die IV richtet an Eingliederungsmassnahmen, Renten und Hilflosenentschädigungen individuelle Leistungen aus. Die Geld- und Sachleistungen erfolgen durch den Bund, während Finanzierung und Vollzug zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt sind. Die Hälfte der Ausgaben finanziert die öffentliche Hand, wobei drei Viertel auf den Bund und ein Viertel auf die Kantone entfallen. Im Kanton Glarus haben sich die Gemeinden mit einem Drittel an den Ausgaben des Kantons für die IV zu beteiligen. Mit der NFA wird die IV zur alleinigen Bundessache. Dies entlastet Kanton und Gemeinden um 6,8 Millionen Franken pro Jahr. Andererseits entfallen die Beitragsleistungen der IV an die Sonderschulung und die Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten für invalide Personen (s. Ziff. 3.2.1.1. und 3.2.1.10.).

3.2.1.10. Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten für invalide Personen

Die IV gewährt Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung sowie an die Betriebskosten von Wohnheimen zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung, Werkstätten für die Dauerbeschäftigung von invaliden Personen sowie von Institutionen, die Eingliederungsmassnahmen der IV durchführen. Mit der NFA fallen die IV-Beiträge an Einrichtung, Ausbau und Erneuerung sowie an die Betriebskosten von Institutionen zur Unterbringung weg. Die fachliche und finanzielle Verantwortung wird den Kantonen übertragen. Hingegen kommt die IV nach wie vor für die individuellen Eingliederungsmassnahmen (Umschulung, erstmalige berufliche Ausbildung) auf und schliesst mit den Institutionen Tarifverträge ab. In den Verantwortungsbereich der Kantone fallen die geschützten Arbeitsplätze.

Die Verpflichtung der Kantone umfasst die als stationär und teilstationär definierten Bereiche vorübergehendes oder dauerndes Wohnen (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, mit oder ohne interne Beschäftigungsmöglichkeiten), den Aufenthalt von Jugendlichen und Erwachsenen in einer Tagesstätte sowie das Arbeiten von Jugendlichen und Erwachsenen in einer Behindertenwerkstätte. Das neue Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen verankert die Mindeststandards des kantonalen Angebots. Am Aufenthalt haben sich die Kantone soweit zu beteiligen, dass deswegen keine Sozialhilfe benötigt wird. Das Bundesgesetz verankert auch den Rechtsschutz invalider Personen zur Durchsetzung der gesetzlichen Ansprüche. Die Kantone haben ab Inkrafttreten der NFA die bisherigen Leistungen der IV an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime zu übernehmen (Art. 197 Ziff. 4 BV). Dem Kanton entstehen jährliche Mehrkosten von rund 9,2 Millionen Franken.

3.2.1.11. Prämienverbilligung

Nach der geltenden Regelung werden die Bundesbeiträge an die Prämienverbilligung unter Berücksichtigung der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft des Kantons festgesetzt. Die Kantone haben den Beitrag des Bundes um mindestens die Hälfte aufzustocken. Sie können den bereitgestellten Betrag um 50 Prozent

kürzen, wenn die Ziele der Prämienverbilligung trotzdem erreicht werden; der Bundesbeitrag wird dann entsprechend herabgesetzt. Der Bund übernimmt 72 Prozent der im Kanton Glarus anfallenden Kosten. Mit der NFA beteiligt er sich pauschal mit 7,5 Prozent der gesamtschweizerischen durchschnittlichen Gesundheitskosten in der obligatorischen Krankenversicherung. Die Finanzkraft beeinflusst den Bundesbeitrag nicht mehr (Aufteilung nach Bevölkerung bzw. Anzahl Versicherter), und dieser wird von der Höhe der vom Kanton eingesetzten Mittel entkoppelt. Jeder Kanton hat den Bundesbeitrag so zu ergänzen, dass die vom Krankenversicherungsgesetz vorgegebenen Ziele erfüllt werden. Die Neuregelung führt zu einer Mehrbelastung des Kantons von rund 3,9 Millionen Franken pro Jahr.

3.2.2. Aufgabenbereiche mit bedeutsamen Veränderungen durch die neuen Zusammenarbeitsformen

Bisher wurden bei Verbundaufgaben Bundesbeiträge meist auf Einzelprojekte bezogen ausgerichtet, wobei in manchen Bereichen eine Beitragsabstufung nach der Finanzkraft der Kantone erfolgte. Im Zusammenhang mit der NFA können nun Bund und Kantone miteinander vereinbaren, dass die Kantone bundesrechtlich verankerte Ziele mit vom Bund finanziell unterstützten Programmen anstreben. Gemäss eidgenössischem Subventionsgesetz werden Bundesbeiträge in der Regel gestützt auf Programmvereinbarungen gewährt und zwar als Globalbeiträge, d.h. bezogen auf eine Vielzahl von Einzelleistungen oder als Pauschalbeiträge für Leistungseinheiten. Die Abstufung nach Finanzkraft der Kantone entfällt. Die Programmvereinbarungen legen die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele fest und regeln die Beitragsleistung des Bundes sowie dessen Finanzaufsicht. Neu werden die Bundesleistungen in der Regel an den Kanton ausgerichtet. Im Normalfall wird somit das Subventionsverhältnis des Bundes nur noch zum Kanton bestehen; der Kanton seinerseits wird als Subventionsgeber auftreten, wenn die Leistungen durch Dritte (Gemeinden, Private) erbracht werden. Die Programmvereinbarungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre. Das Bundesrecht verankert ein Recht der Gemeinden auf Stellungnahme, wenn Programmvereinbarungen ihre Interessen berühren. Erbringen sie im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehene Leistungen, muss ihnen der Kanton die Kosten mindestens entsprechend des Bundesanteils entschädigen. Die operative Umsetzung der Ziele fällt in den Verantwortungsbereich der Kantone.

Programmvereinbarungen können in folgenden Aufgabenbereichen zur Anwendung gelangen: amtliche Vermessung, Straf- und Massnahmenvollzug, Natur- und Landschaftsschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege, Hochwasserschutz, Gewässerschutz, Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, Wald und Jagd. In einigen dieser Bereiche ergeben sich durch den Wegfall des Finanzkraftkriteriums bei der Bemessung der Bundesbeiträge gewisse Mehrbelastungen, so namentlich beim Wald in der Grössenordnung von je 0,2 Millionen Franken für Kanton und Gemeinden pro Jahr. In manchen Sachbereichen werden direkte Bundessubventionen an die Endempfänger künftig die Ausnahme sein. Erfahrungen mit Programmvereinbarungen bestehen nur in den Bereichen Wald und amtliche Vermessung. Es wird daher vielerorts Neuland betreten. Bisherige Erkenntnisse zeigen, dass die Ausgestaltung je nach Aufgabenbereich unterschiedlich ausfallen wird. Die strategischen Ziele, die Beitragsleistungen des Bundes, die Instrumente der Wirkungs- und Leistungsbeurteilung und die Folgen der Nichterfüllung der Vereinbarung werden aber stets wesentlicher Inhalt sein. Die Programmvereinbarungen werden für die betreffenden Zeiträume je nach Aufgabenbereich und Ausgestaltung mehr oder weniger konkrete Verpflichtungen des Kantons begründen.

3.2.3. Weitere von der NFA betroffene Aufgabenbereiche

In den Bereichen Kulturgüterschutz, obligatorische Arbeitslosenversicherung und Ökoqualitätsförderung entfällt das Kriterium der Finanzkraft für die Bemessung der unterstützenden Bundesmittel, was zu kleinen Mehrbelastungen des Kantons führt.

Bei den Ergänzungsleistungen werden die Aufgaben neu verteilt. Für zu Hause lebende Personen werden die Leistungen grundsätzlich zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln vom Kanton getragen. Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen übernimmt der Bund fünf Achtel, soweit die anerkannten Ausgaben für den allgemeinen Lebensbedarf und bestimmte weitere Fixkosten durch die Einnahmen nicht gedeckt sind; den Rest tragen die Kantone. Insgesamt führt die NFA bei den Ergänzungsleistungen zu einer leichten Entlastung von Kanton und Gemeinden.

Bei den Familienzulagen in der Landwirtschaft wurden bisher für die Festlegung der vom Kanton zu erbringenden Leistungen nebst den ausbezahlten Zulagen auch die Finanzkraft und die Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe berücksichtigt. Diese Kriterien entfallen, was für Kanton und seine an den Kantonskosten beteiligten Gemeinden eine kleine Entlastung ergibt.

Die landwirtschaftliche Beratung auf kantonaler Ebene wird Sache der Kantone. Der Bund übernimmt dafür die Kosten der beiden gesamtschweizerisch tätigen Beratungszentralen. Der Kantonshaushalt wird insgesamt etwas stärker belastet. Im Bereich Tierzucht übernimmt der Bund die Finanzierung der bundesrechtlich vorgesehenen Zuchtförderungsmaßnahmen. Der Kantonshaushalt erfährt eine Entlastung.

3.2.4. Finanzielle Auswirkung der NFA auf Kanton und Gemeinden

Laut der Auswertungen des Bundes würde der Kanton Glarus, wenn die NFA in den für die Erhebung massgebenden Jahren 2004 und 2005 in Kraft gewesen wäre, durch die Entflechtung mit rund 4,4 Millionen Franken zusätzlich belastet. Die Entflechtung auf der Basis 2001/2002 ergab eine Belastungserhöhung von lediglich 2,5 Millionen Franken. Der Anstieg ist auf erhöhte Ausgaben in einigen Aufgabenbereichen zurückzuführen. – Andererseits wird der Kanton Glarus durch das neue Ausgleichssystem, namentlich durch den Ressourcenausgleich, entlastet (s. Ziff. 3.2.5.).

Die NFA wirkt sich nicht nur auf die Kantonsrechnungen aus, sondern je nach Art der Aufgabenerfüllung auch auf die Rechnungen der Gemeinden. Diese Auswirkungen zeigen eine Entlastung der Gemeinden und eine beträchtliche Mehrbelastung des Kantons. Die Kompensation ist Gegenstand von Teil C (Ziff. 4.3.).

Die Tabelle zeigt auf der Grundlage 2004/2005 die Auswirkungen (- = Entlastung):

Aufgabenbereich	Auswirkungen auf Rechnung Kanton	Auswirkungen auf Rechnungen Gemeinden	Auswirkungen im Kanton total
amtliche Vermessung	32 829	32 829	65 658
Hochwasserschutz	18 426	19 654	38 080
Strafrecht/Strafvollzug	- 2 000	—	- 2 000
Sonderschulung	4 343 632	—	4 343 632
Berufsbildung	89 149	133 724	222 873
Beiträge an Ausbildungsstätten Sozialberufe	316 537	—	316 537
Integration GSK Berufe	- 94 961	—	- 94 961
Natur- und Landschaftsschutz	13 499	12 959	26 458
Heimatschutz/Denkmalpflege	59 258	28 242	87 500
Kulturgüterschutz	347	—	347
Stipendien/Studiendarlehen	342 968	—	342 968
Landesverteidigung/Armeematerial	- 618 546	—	- 618 546
Jagd	4 200	—	4 200
Nationalstrassen	- 1 084 908	—	- 1 084 908
Hauptstrassen	- 1 976 587	—	- 1 976 587
allg. Strassenbeiträge und Finanzausgleich	- 639 261	—	- 639 261
allg. Strassenbeitr./Finanzausgl. (a.o. Anteil)	134 746	—	134 746
Regionalverkehr	988 571	494 286	1 482 857
individuelle Leistungen der AHV	- 3 741 730	- 1 870 370	- 5 612 100
Betagtenhilfe/Spitex	138 997	470 290	609 287
individuelle Leistungen der IV	- 4 526 795	- 2 262 241	- 6 789 036
Bau- und Betriebsbeiträge an Heime für invalide Personen	9 207 031	—	9 207 031
Ergänzungsleistungen	- 36 671	- 36 671	- 73 342
Prämienverbilligung	3 897 714	—	3 897 714
Familienzulagen Landwirtschaft	- 8 811	- 3 916	- 12 727
obligatorische Arbeitslosenversicherung	62 000	—	62 000
landwirtschaftliche Beratung	65 500	—	65 500
Tierzucht	- 101 500	—	- 101 500
landwirtschaftliche Strukturverbesserung	80 156	—	80 156
Ökoqualitätsförderung	25 725	—	25 725
Wald	197 133	197 133	394 266
Saldo Entflechtung Aufgaben/Finanzströme	7 186 648	- 2 784 081	4 402 567

Die Tabelle gibt eine Momentaufnahme und damit eine Genauigkeit wieder, die sich so nicht mehr ergeben wird. Deswegen werden die darauf beruhenden Kompensationsregelungen zu überprüfen und anzupassen sein (s. Ziff. 4.3.1. und 4.3.7.6.).

3.2.5. Gesamtauswirkungen der NFA auf den Haushalt des Kantons (Globalbilanz)

Die Globalbilanz besteht nicht nur aus dem Saldo der Entflechtungen, sondern auch aus der Kompensation bei der direkten Bundessteuer, aus dem Wegfall der bisherigen Finanzausgleichswirkung bei den Kantonsanteilen an den Gewinnen der Nationalbank und der Verrechnungssteuer sowie aus den Auswirkungen des neuen Ausgleichssystems (Ressourcenausgleich, sozio-demografischer und geografisch-topografischer Lastenausgleich, Härteausgleich). Alle diese Faktoren zusammen ergeben die Gesamtauswirkungen.

Anfangs Mai 2006 gab der Bund die Globalbilanz 2004/2005 heraus (Referenzjahre 2004 und 2005, Bemessungsjahre 2000 und 2001). Der Kanton wird durch den Wegfall und die Verminderung bisheriger Transfers stärker betroffen als in der Globalbilanz 2001/2002; die Auswirkungen des Ressourcenausgleichs sind

schlechter, jene des Lastenausgleichs leicht besser. Die insgesamt Verschlechterung ergibt sich, weil in dem für die Jahre 2004/2005 massgebenden Ressourcenindex 1999 bis 2001 hohe Erträge aus Unternehmenssteuern enthalten waren, die nicht mehr fliessen. Glarus ist nur dank eines Härteausgleichs von 5,6 Millionen Franken NFA-Gewinner.

Vergleich Globalbilanzen 2001/2002 und 2004/2005 (in Mio. Fr.; - = Entlastung):

	2001/2002	2004/2005
<i>Wegfall/Verminderung bisherige Transfers</i>		
Aufgabentflechtung	2,438	4,523
Kompensation direkte Bundessteuer 17 statt 30 Prozent	8,994	9,210
Wegfall Finanzausgleichswirkung Kantonsanteile an Verrechnungssteuer und Nationalbank-Gewinnen	- 0,094	- 0,036
Total	11,338	13,697
<i>Neues Ausgleichssystem</i>		
Ressourcenausgleich	- 13,007	- 4,831
sozio-demografischer Lastenausgleich	—	- 0,054
geografisch-topografischer Lastenausgleich	- 4,288	- 4,487
Härteausgleich	0,429	- 5,634
Total Entlastung	- 5,527	- 1,309

Die leicht höhere Mehrbelastung durch die Aufgabentflechtung von 4 523 000 Franken gegenüber derjenigen gemäss Tabelle Ziffer 3.2.4. (4 402 567 Fr.) erklärt sich daraus, dass die Gesamtübersicht des Bundes einen Aufwand bei der Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten berücksichtigt, obwohl das betreffende Gesetz seit 2004 nicht mehr in Kraft steht.

Wie sich die NFA auswirkt, wird erst Mitte 2007 bekannt sein, wenn das Bundesparlament über die Dotierung der Ausgleichsgefässe und über die Verteilung der Mittel entschieden hat. Bei ihrer Inkraftsetzung 2008 werden beim Ressourcenindex die Bemessungsjahre 2002, 2003 und 2004 massgebend sein. Das wird zu einem Rückgang des Glarner Indexes und zu einer für den Kanton entsprechend günstigeren Globalbilanz führen, sofern die eidgenössischen Räte keine (wesentlichen) Änderungen bei den Ausgleichsgefässen vornehmen.

4. DIE LANDSGEMEINDEVORLAGEN

4.1. Anpassung der Gesetzgebung an die NFA (Teil A)

4.1.1. Inhalt und Abstimmungsverfahren

Die Änderungen in Teil A beschränken sich grundsätzlich auf Anpassungen an die NFA. Im Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG), im Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) und im Kantonalen Waldgesetz (EG WaG) wird je eine Änderung unterbreitet, die nicht oder nicht unmittelbar durch die NFA bedingt ist. Da die Änderungen von begrenzter politischer Bedeutung sind, können sie im vorliegenden Mantelerlass, über den als eine Vorlage abgestimmt wird, unterbreitet werden.

4.1.2. Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen

4.1.2.1. Ziffer 1; Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Die Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes gehen grundsätzlich auf der Grundlage von Programmvereinbarungen an den Kanton, direkte Bundesbeiträge an Dritte zur Realisierung von Einzelvorhaben werden zur Ausnahme (Art. 13 Abs. 1 und 2, 18d Abs. 1 und 2, 23c Abs. 3 und 4 NHG Bund). Im Regelfall werden somit die Bundesmittel im Rahmen eines kantonalrechtlichen Subventionsverhältnisses weitergegeben. Subventionssätze des kantonalen Rechts, welche bisher von der direkten Leistung eines Bundesbeitrages ausgingen, sind dementsprechend anpassungsbedürftig. Dies gilt für Artikel 13 Absatz 1, der festhält, dass die Beiträge von Kanton und Standortgemeinde an die Erhaltung und Pflege von schützenswerten Ortsbildern, Kultur- und Baudenkmälern zusammen höchstens 50 Prozent betragen. Auf die Verankerung eines Höchstsatzes wird auf Gesetzesstufe verzichtet. Die meisten Parameter der diversen Beitragsleistungen im Natur- und Heimatschutz sind ohnehin in der landrätlichen Natur- und Heimatschutzverordnung angesiedelt, welche ebenfalls an die NFA anzupassen sein wird.

4.1.2.2. Ziffer 2; Finanzhaushaltgesetz (FHG)

Zuständigkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund

Für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen werden künftig vermehrt Programmvereinbarungen massgebend sein. Dieses weitgehend neue Instrument ist bereits erläutert worden (s. Ziff. 3.2.2.). Die Programmvereinbarungen richten sich unmittelbar an den Kanton, wirken sich aber auch auf die effektiven Leistungserbringer aus. Sie betreffen den Vollzug von Bundesrecht, beinhalten also keine neuen Vorschriften und sind deshalb in der Regel nicht von besonderer politischer Bedeutung. Hingegen können sie sich wesentlich auf die Aufgabenerfüllung auswirken und organisatorische Massnahmen nach sich ziehen. Je nach Aufgabenbereich und Ausgestaltung verpflichten sie den Kanton auf mehrere Jahre hinaus zu Ausgaben, und zwar über dessen Einnahmen aus den Global- oder Pauschalbeiträgen des Bundes hinaus. Damit können sie die Budgetierung wesentlich beeinflussen. Dies galt allerdings auch für die bisherigen Vollzugsordnungen, soweit sie Ansprüche auf Leistungen des Kantons begründeten (z.B. Anspruch auf Kantonsbeitrag zwecks Auslösung eines Bundesbeitrages).

Aufgrund einer Gesamtwürdigung soll grundsätzlich der Regierungsrat zum Abschluss von Programmvereinbarungen zuständig werden. Ihm obliegt gemäss Kantonsverfassung die Vertretung des Kantons nach aussen (Art. 90 Abs. 3 KV) sowie die Wahrnehmung der Beziehungen zu den Behörden des Bundes (Art. 101 Bst. e KV). Die Zuständigkeit wird im neuen Artikel 7^b Absatz 1 FHG festgelegt. Die Verankerung der Grundsatzregelung in einem Querschnittserlass ist dem Einfügen entsprechender Bestimmungen in jedem Spezialgesetz vorzuziehen.

Der Regierungsrat kann seine Kompetenz je Aufgabenbereich an die Departemente als oberste Facheinheiten der Verwaltung delegieren (Art. 7^b Abs. 1 Satz 2 FHG), wie dies Entwürfe anderer Kantone vorsehen. Davon soll aber nur Gebrauch gemacht werden, wenn in einem bestimmten Aufgabenbereich die Tragweite der Programmvereinbarungen von untergeordneter Natur ist, kaum politischer Verhandlungsspielraum besteht oder das erforderliche Fachwissen gegenüber dem politischen Ermessen klar überwiegt. Entgegen der Regelung im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Art. 23 Abs. 1) sollen Delegationen auch nicht fallweise erfolgen können, sondern der Grundlage in einer Verordnung des Regierungsrates bedürfen; vorstellbar ist eine Regelung in einer Ausführungsverordnung zum Finanzhaushaltgesetz oder aber in Ausführungsverordnungen zu den Aufgabenbereichen.

Verhältnis zum bestehenden System der Ausgabenzuständigkeiten

Der Landrat ist im Rahmen seiner verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen zuständig zur Bewilligung von Verpflichtungskrediten (Art. 41 Abs. 1 Bst. f FHG). Die ausdrückliche Verweisung auf die verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen lässt den Schluss zu, dass sich diese Zuständigkeitsregelung auf die frei bestimmbareren Ausgaben bezieht, für welche die Kantonsverfassung nach Höhe abgestufte Zuständigkeiten der Landsgemeinde, des Landrates und des Regierungsrates vorsieht (Art. 69 Abs. 2 Bst. b, 90 Bst. b, 100 Bst. b KV). Gemäss geltendem Recht fallen somit Verpflichtungen betreffend gesetzlich gebundener Ausgaben auch dann nicht in die Zuständigkeit des Landrates, wenn sie sich auf eine Zeitspanne von mehr als einem Jahr beziehen; vielmehr gilt die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Bewilligung von gesetzlich gebundenen Ausgaben (Art. 5 Abs. 5 FHG). Allerdings bleibt die Budgethoheit des Landrates vorbehalten (Art. 6 und 21 Abs. 3 Bst. b FHG).

Die grundsätzliche Zuständigkeit des Regierungsrates zum Abschluss von Programmvereinbarungen fügt sich in das bestehende Regelungssystem ein, soweit es um gebundene Ausgaben geht. Artikel 7^b Absatz 2 FHG stellt aber klar, dass die verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen zum Tragen kommen, falls Programmvereinbarungen den Kanton unmittelbar zur Tätigkeit von frei bestimmbareren Ausgaben verpflichten. Dies dürfte selten der Fall sein, beziehen sich doch die Programmvereinbarungen auf strategische Ziele, die bei der Umsetzung von Bundesrecht in einem bestimmten Zeitrahmen erfüllt werden sollen. Längerfristige Bindungen können aber die Gestaltungsfreiheit des Landrates beim Budget einschränken. Es erscheint angezeigt, die ersten Erfahrungen mit den Programmvereinbarungen abzuwarten, bevor allfällige Mitwirkungs- oder Konsultationsrechte des Landrates durch Gesetz verankert werden. Einstweilen wird die Budgethoheit des Landrates durch die Verankerung von Budgetvorbehalten in den Subventionstatbeständen berücksichtigt (vgl. Art. 18 Abs. 3 EG GSchG, Art. 24 Abs. 2 EG Landwirtschaftsgesetz, Art. 30 Abs. 1 EG WaG).

Rechte der Gemeinden

Das eidgenössische Subventionsgesetz begründet einen Anspruch der Gemeinden auf Stellungnahme zum Entwurf einer Programmvereinbarung, wenn dieselbe kommunale Interessen berührt. Dies trifft etwa in den Bereichen Natur- und Heimatschutz oder Naturgefahren zu. Es fragt sich, ob die Umsetzung des Anhörungsrechts der näheren Regelung bedarf; auch hiezu sollen Erfahrungen abgewartet werden.

4.1.2.3. Ziffer 3; Strassengesetz

Mit der NFA gehen die Nationalstrassen mit Ausnahme der Nebenanlagen (zu denen namentlich die Raststätten gehören) in das Eigentum des Bundes über. Dementsprechend wird er für den Unterhalt zuständig. Vorgesehen ist, dass er mit interessierten Kantonen oder von diesen gebildeten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen über den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt abschliesst (vgl. Art. 49a Abs. 2 BG über die Nationalstrassen). Derartige Vereinbarungen betreffen freiwillige Tätigkeiten. Der Entscheid, ob der Kanton solche wahrnehmen oder sich an ihnen beteiligen will, fällt grundsätzlich nicht in die Kompetenz des Regierungsrates, sondern je nach Tragweite der Vereinbarung in diejenige der Landsgemeinde oder des Landrates (Art. 69 Abs. 2 Bst. a, 89 Bst. e KV). Es soll hingegen die Regierung darüber befinden, ob eine Vereinbarung mit dem Bund und anderen Kantonen betreffend Übernahme von Unterhaltsaufgaben an Nationalstrassen im Kantonsinteresse liegt. Solche auf einen bestimmten Sachbereich beschränkte Kompetenzübertragungen (der Landsgemeinde oder des Landrates) lässt die Kantonsverfassung zu (Art. 69 Abs. 3, 93 KV).

Der neue Artikel 88^a Strassengesetz verankert die erörterte Kompetenzdelegation an den Regierungsrat. Sie erstreckt sich auf Vereinbarungen mit Dritten, wobei an gemischtwirtschaftliche Trägerschaften als Vereinbarungspartner des Bundes zu denken ist. Die Möglichkeit, die Befugnis zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Dritten an das zuständige Departement zu delegieren, ist für Absprachen eher technischer Natur gedacht.

4.1.2.4. Ziffer 4; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

Bisher bestand im kantonalen Gewässerschutzgesetz keine Rechtsgrundlage für die im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (Art. 62a) vorgesehene Leistung von Beiträgen an Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen. Dies, weil die Bundesvorschrift nur auf die Gebiete unterhalb der grossen Seen zur Verminderung der Stickstofffracht aus den Zuflüssen des Rheins angewendet wurde. In jüngster Zeit dehnte der Bund den Anwendungsbereich auf Einzugsgebiete einzelner Gewässersysteme zur Begrenzung der Phosphormenge aus. Es könnte also auch der Kanton Glarus einbezogen werden. Das Zusprechen der Abgeltungen wäre dann seine Sache, d.h. er träte als Beitragsgeber auf. Deshalb ist vorsorglich ein Subventionstatbestand zu schaffen.

Schon bisher sicherte der Bund seine Abgeltungen den Kantonen zu, die für die Zusicherung an die Anspruchsberechtigten zu sorgen hatten; die NFA sieht nun Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen vor (Art. 62a Abs. 4 GSchG neu). Das Einfügen eines Subventionstatbestandes ist nicht unmittelbar durch die NFA bedingt, doch wird klar gestellt, dass allfällige Beitragsleistungen nur aufgrund solcher Programmvereinbarungen erfolgen.

4.1.2.5. Ziffer 5; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Mit der NFA wird die Finanzierung der AHV-Individualleistungen Bundessache und der Kantonsanteil entfällt (Art. 102, 103 AHVG Bund). Damit wird Artikel 14, welcher die Aufteilung der nicht vom Bund getragenen Kosten zwischen Kanton und Gemeinden regelt, hinfällig.

4.1.2.6. Ziffer 6; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Auch die Finanzierung der IV-Individualleistungen wird unter der NFA Bundessache (Art. 77, 78, 78bis IVG Bund). Deshalb kann die bisherige Regelung in Artikel 13 betreffend die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden aufgehoben werden.

Im Zeitpunkt der voraussichtlichen Inkraftsetzung der NFA werden noch Forderungen der IV gegenüber den Kantonen aus Vorjahren offen sein, die nach altem Recht zwischen Bund und Kanton aufzuteilen sind. Der grösste Teil betrifft Beiträge an Institutionen für Behinderte und Sonderschulen; die Behindertenheime rechnen erst ein bis zwei Jahre später definitiv mit der IV ab. Streng genommen hätten sich die Gemeinden an diesen nachschüssigen Kosten der IV noch zu beteiligen. Davon soll jedoch abgesehen werden und der Kanton für solche Nachzahlungen allein aufkommen. Dies wird in einer Übergangsbestimmung festgehalten. Für den Kanton Glarus werden nach 2007 voraussichtlich Nachzahlungen von rund 1,8 Millionen Franken fällig. Der Anteil der Ortsgemeinden von einem Drittel würde somit für die Übergangsphase rund 0,6 Millionen Franken betragen. Da es sich um Forderungen handelt, die in einem begrenzten Zeitraum und abschliessend anfallen, wird diese Entlastung der Gemeinden in der innerkantonalen Bilanz nicht berücksichtigt. Es handelt sich hier um ein Entgegenkommen des Kantons, welches in die Überlegungen zur Kompensationsvorlage einzubeziehen ist (Teil C; Ziff. 4.3.1.).

4.1.2.7. Ziffer 7; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Unter der neuen Regelung des Bundesgesetzes entfällt die Koppelung der Höhe des Bundesbeitrages an die Bereitstellung eigener Mittel des Kantons für die Prämienverbilligung (Art. 66 KVG). Die Bestimmung, welche die Ausschöpfung von mindestens 50 Prozent der Bundesmittel sicherstellte, wird daher hinfällig (Art. 15 Abs. 3).

Die Änderung von Artikel 31 hängt nicht direkt mit der NFA zusammen. Es geht um die Verrechenbarkeit von Steuerguthaben mit den Ansprüchen aus Prämienverbilligungen. Die modifizierte Formulierung trägt Bedenken betreffend Bundesrechtswidrigkeit Rechnung. Zwar ist die Verrechnung mit Steuerguthaben weiterhin vorgesehen (Abs. 2). Die Auszahlung der vollen Prämienverbilligung kann jedoch verlangt werden, wenn die anspruchsberechtigte Person nachweist, dass sie die Krankenkassenprämien immer lückenlos bezahlt hat (Abs. 1). Damit wird die Zielsetzung in den Vordergrund gestellt, dass mit Prämienverbilligungsgeldern Krankenkassenprämien bezahlt werden.

4.1.2.8. Ziffer 8; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft

Die Tierzuchtförderung ist keine Verbundaufgabe mehr, sondern allein Sache des Bundes. Möglich bleiben ergänzende Massnahmen des Kantons, wie die Durchführung oder finanzielle Unterstützung von Viehschauen (Art. 6).

Auch bei den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen (landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, Bodenverbesserungsmassnahmen) wird künftig mit Programmvereinbarungen gearbeitet (Art. 97a LwG Bund). Die Leistungen des Bundes gehen an den Kanton, und dieser tritt gegenüber den Dritten als Subventionsgeber auf. Allerdings werden im Landwirtschaftsbereich direkte Beitragsleistungen des Bundes an Dritte erhebliche Bedeutung behalten (z.B. bei Sanierungen von landwirtschaftlichen Einzelbauten und -anlagen). Deshalb wird der Grundsatz bezüglich der Förderung von Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 24) beibehalten und betreffend Leistungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen ergänzt. Die Regelungen betreffend das Verhältnis der kantonalen Leistung zu direkten Bundesleistungen finden sich neu in Artikel 25^a; statt Art. 25 Abs. 2 und 3). Das Erfordernis der öffentlichen Auflage von unterstützten Projekten im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens gilt auch dort, wo nur der Kanton als Beitraggeber auftritt (Art. 27 Abs. 1).

4.1.2.9. Ziffer 9; Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald

Die Änderung betreffend der Ausbildung der Waldarbeiter (Art. 27) hat keinen direkten Bezug zur NFA. Die Ausbildung des Forstpersonals, also der für die Waldbewirtschaftung tätigen Berufsleute (Förster, Forstwarte) wird grundsätzlich eine Angelegenheit der Kantone (Art. 30 WaG). Sie fällt nicht unter die Berufsbildungsgesetzgebung und ist daher durch die für den Vollzug der Waldgesetzgebung zuständige Behörde zu gewährleisten (Art. 27 Abs. 2).

Anstelle der bisherigen Aufzählung wird von kantonalen Beitragsvoraussetzungen auf die entsprechenden Bedingungen des Bundesgesetzes sowie auf die Vorgaben von Programmvereinbarungen mit dem Bund verwiesen (Art. 29 Abs. 2). Der Kanton soll mit den Waldeigentümern Leistungsvereinbarungen abschliessen (Art. 29 Abs. 3). Die Formulierung berücksichtigt, dass es im Waldbereich Vorhaben gibt, die besser einzelfallweise beurteilt und subventioniert werden; das sieht auch das eidgenössische Waldgesetz weiterhin vor (Art. 36 Abs. 2 WaG).

Die Beitragsmaxima (Art. 30) sind wesentlich höher als bisher, weil in manchen Fällen der Kanton zusätzlich im Umfang der Bundesleistungen als Beitraggeber auftritt. Wie dargelegt, verfügt der Kanton im Rahmen der Programmvereinbarungen auch über die vom Bund beigesteuerten Mittel; Partner des Leistungsempfängers (privater Waldeigentümer, Gemeinde) ist nur noch der Kanton. Für die verbleibenden Fälle direkter Bundesleistungen an Leistungserbringer wird festgehalten, dass solche in den Beitragsmaxima inbegriffen sind (Abs. 2), angesichts der grossen Spannweite der Beitragssätze kann auf die bisherige Erhöhungsregelung verzichtet werden. Nicht mehr nötig ist auch die Vorgabe, wonach die Beitragszahlung davon abhängig ist, dass die Massnahme nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons ausgeführt wird: Die Beachtung der Bundesvorgaben (Art. 29 Abs. 2) und der kantonalen Anforderungen (Art. 30 Abs. 1) wird vorausgesetzt. Der Kanton kann unabhängig von den Leistungen des Bundes Beiträge erbringen (Art. 29); ein Verweis auf die allgemeine Regelung im Finanzhaushaltgesetz betreffend Zuständigkeit zur Zusicherung von Beiträgen ist unnötig geworden. Die Kantonsbeiträge wurden bisher ohne Berücksichtigung der zu erwartenden Bundesbeiträge, der Bedeutung und Kosten des Projekts und des Schwierigkeitsgrades festgelegt; berücksichtigt wurde einzig die Finanzkraft der Bauherrschaft. Neu richtet sich die Bemessung der Beiträge (Art. 30 Abs. 3) im Einzelfall nach den Kriterien des Bundesgesetzes für Förderungsbeiträge. Es sind dies namentlich die Notwendigkeit und die Wirksamkeit der betreffenden Massnahme. Die Finanzkraft der Bauherrschaft findet Berücksichtigung, in dem die Beitragsleistung eine Eigenleistung voraussetzt, die in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, den übrigen Finanzierungsquellen und der zumutbaren Selbsthilfe steht (Art. 29, 35 WaG).

4.1.2.10. Ermächtigung des Landrates für vorläufige Anpassungen

Die Vorlage zur Umsetzung der NFA musste unter grossem Zeitdruck und mit im Vergleich zu den meisten übrigen Kantonen sehr kleinen personellen Ressourcen erarbeitet werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich nachträglich einzelne nicht berücksichtigte Anpassungsbedürfnisse zeigen. Für

diesen Fall soll der Landrat gestützt auf Artikel 69 Absatz 3 KV ermächtigt werden, vorläufige Anpassungen von Gesetzen vorzunehmen, die jedoch nachfolgend der Landsgemeinde zur definitiven Beschlussfassung zu unterbreiten sind (Schlussziffer II). Durch diese ordentliche Delegationsnorm kann auf den Einsatz von Dringlichkeitsrecht (Art. 89 Bst. f KV) verzichtet werden.

4.1.3. Zum Inkrafttreten

Die Gesetzesänderungen beinhalten abgesehen von den erwähnten kleinen Ausnahmen Anpassungen an die NFA, weshalb ihr gleichzeitiges Inkrafttreten mit den Änderungen des Bundesrechts auf der Hand liegt (Schlussziffer III).

4.2. Vorgezogene innerkantonale Entflechtungen von Aufgaben und Finanzströmen (Teil B)

4.2.1. Inhalt der Vorlagen und Bezug zu den Gesetzesanpassungen an die NFA (Teil A)

Die Anträge unter Teil B sind auf unterschiedliche Art und in unterschiedlichem Grade durch die NFA bedingt. Es geht um innerkantonale Entflechtungen von Aufgaben oder Finanzströmen zwischen Kanton und Gemeinden, die entweder gleichzeitig mit einer NFA-Anpassung erfolgen oder durch eine Entflechtung der NFA ausgelöst werden oder aus anderen Gründen jetzt und nicht erst mit der Bildung der drei Einheitsgemeinden im Jahr 2011 vorgenommen werden sollen. Bei allen Entflechtungen besteht insofern ein Bezug zur NFA, als diese den Kantonen nahelegt, ihre interne Aufgabenverteilung nach den gleichen Grundsätzen zu gestalten.

4.2.2. Abstimmung über die Vorlagen

Die Bezüge der Änderungsanträge unter Teil B zur NFA sind von unterschiedlicher Intensität. Die Inhalte sind zum Teil von erheblicher politischer Bedeutung. Unter diesen Umständen erweist es sich als angezeigt, die Anträge der Landsgemeinde je als separate Vorlagen zu unterbreiten. Die Änderung der Kantonsverfassung und die vier Gesetzesvorlagen können somit unabhängig von einander diskutiert, geändert, angenommen oder abgelehnt werden.

4.2.3. Die Vorlagen im Einzelnen

4.2.3.1. Änderung Kantonsverfassung

Allgemeines

Der Änderungsantrag greift eine Regelung ähnlich derjenigen auf, die der Regierungsrat dem Landrat im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturereform beantragt hatte. Das Thema stationäre Altersbetreuung wollte losgelöst von der Gemeindestrukturereform betrachtet werden bzw. schien nicht zwingend mit ihr verknüpft zu sein. Nachdem es aber nur noch drei Gemeinden geben wird, ist es gerechtfertigt, sie ausschliesslich den Gemeinden zuzuweisen. Dies gibt auch eine Orientierungshilfe betreffend der Kostentragung für Aufenthalte in Alters- und Pflegeheimen; die Einzelheiten hierzu sind bei der Regelung der durch die NFA neu geordneten Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe zu entscheiden.

Artikel 33 Absätze 2 und 3; stationäre Altersbetreuung

Die Verantwortung für die stationäre Altersbetreuung wird den Gemeinden zugewiesen. Sie müssen die Aufgabe nicht selber erfüllen. Bei der Übertragung an Dritte ist beispielsweise an einen Zweckverband (Art. 116 KV) oder an eine autonome Institution zu denken.

Artikel 33 Absatz 4; Aufsicht

Das Gesetz hat die Aufsicht zu regeln (s. Kantonalisierung Sozial- und Vormundschaftswesen). Es geht insbesondere um den Schutz der Heimbewohner. Auf die Tarifgestaltung hat der Kanton keinen direkten Einfluss. Allerdings soll er bestimmen, bis zu welcher Höhe die Heimtaxen für die Festlegung der kantonalen Ergänzungsleistungen anrechenbar sind, wobei die zuständige Gemeinde den allenfalls überschüssenden Betrag zu tragen hätte (s. auch Ziff. 4.2.3.4. und 4.2.3.5.).

Ziffer II; Inkrafttreten

Die Verfassungsänderung kann unabhängig von der NFA auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten.

4.2.3.2. Änderung Bildungsgesetz

Gemäss Artikel 109 Bildungsgesetz leistet der Kanton an Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten im Schulbereich einen ordentlichen Beitrag von 20 Prozent. Für Defizitschulgemeinden kann der Regierungsrat zu Lasten des Schulfonds zusätzlich 30 Prozent der Investitionskosten zur Verfügung stellen. Die Schülerzahlen sind rückläufig, weshalb auf absehbare Zeit keine Neu- oder Erweiterungsbauten nötig sind. Eine finanzielle Beteiligung des Kantons ist daher nicht mehr gerechtfertigt. Zudem sieht die Gemeindestrukturreform vor, das Volksschulwesen in die Verantwortung der drei Einheitsgemeinden zu übertragen.

Mit der Aufhebung des Artikels 109 entfallen die Beiträge an den Bau von Schulhäusern und schulischen Sportanlagen. Eine Übergangsbestimmung stellt klar, dass noch unter geltendem Recht korrekt eingereichte Beitragsgesuche nach bisheriger Ordnung behandelt werden.

Verkauf und Zweckentfremdung subventionierter nicht mehr benötigter Schulhausbauten erforderte die Zustimmung des Regierungsrates und sie waren an eine nach der Dauer der Zweckerfüllung abgestufte Rückerstattungspflicht der Kantonsbeiträge gekoppelt. Diese Pflichten werden als Kompensation für die wegfallenden Beiträge aufgehoben, was die Übergangsbestimmung festhält, da altes Recht mit dessen förmlicher Aufhebung nicht automatisch gänzlich unanwendbar wird.

Die Gesetzesänderung kann unabhängig von der NFA auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten.

4.2.3.3. Änderung Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öV-Gesetz)

Die NFA reduziert die Gesamtbelastung des Bundes für den regionalen Personenverkehr und berücksichtigt dabei die Finanzkraft der Kantone nicht mehr. Die Neuverteilung der Finanzlasten zwischen Kanton und Gemeinden ist vorzuziehen.

Das öV-Gesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen dem abgeltungsberechtigten Regionalverkehr und der Förderung des öffentlichen Verkehrs. Der Regionalverkehr umfasst die Linien Ziegelbrücke–Sargans und Ziegelbrücke–Zürich (inkl. Glarner Sprinter) sowie Ziegelbrücke–Linthal, Linthal–Braunwald, Schwanden–Elm, Schwanden–Schwändi, Schwanden–Sool, Glarus–Riedern und Näfels–Mühlehorn. Die kantonsinterne Kostenverteilung richtet sich nach Artikel 9. Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs gehören u.a. die verschiedenen Bussysteme wie der GlarnerBus Unterland/Kerenzerberg, der GlarnerBus Mittelland samt Verbindung Netstal–Näfels–Mollis, die Verbindungen ins Klöntal und auf den Urnerboden sowie die allgemeinen Marketingmassnahmen. Diese Kosten werden nach Massgabe von Artikel 10 aufgeteilt.

Die gewünschten Verbindungen des Regionalverkehrs werden bei den Anbietern der Transportleistung bestellt. Die nach Abzug der Bundesabgeltung dem Kanton verbleibenden Kosten werden zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von den Gemeinden getragen. Auf diese Weise beteiligten sich die Gemeinden jährlich mit durchschnittlich 0,65 Millionen Franken am Regionalverkehr. Durch die Reduktion der Bundesabgeltung hätten sie mit Mehrkosten von rund 0,5 Millionen Franken zu rechnen. Die Kompensation für die Reduktion der Bundesleistung durch einen höheren Anteil am Ressourcenausgleich geht an den Kanton. Auch können die Gemeinden nach geltendem Recht nur indirekt über die Ausgestaltung des Regionalverkehrs mitentscheiden, und ein weitergehender Einbezug in das Bestellverfahren wäre schwierig. Aus diesen Gründen werden die Gemeinden von der Beteiligung am Regionalverkehr entlastet (Art. 9 Abs. 1).

Schon bisher wurden die Kosten des Regionalverkehrs, welche die abgeltungsberechtigte Kantonsquote übersteigen, hälftig zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt; dies entspricht der Kostenverteilung bei Verkehrsförderungsmassnahmen (Art. 10). Diese Praxis wird nun verankert (Art. 9 Abs. 2, Abs. 2 bisher wird Abs. 3).

Da die Vorlage nicht zuletzt an die neue Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen gemäss NFA anknüpft, soll sie gleichzeitig mit der NFA in Kraft treten (Ziff. II).

4.2.3.4. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Allgemeines

Im Rahmen der NFA wird das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vollständig revidiert. Das entsprechende kantonale Gesetz bedarf daher ebenfalls einer Totalrevision. Dabei wird – dem Grundgedanken der NFA folgend – eine Aufgabenentflechtung unter Berücksichtigung der Zuständigkeit in der stationären Altersbetreuung vorgenommen. Die Kompetenzen und Lasten sollen nach den Grundsätzen «Wer zahlt, befiehlt» und «Wer bestellt, bezahlt», geregelt werden.

Entlastung der Gemeinden von den Kostenanteilen der Ergänzungsleistungen

Das kantonale Gesetz entscheidet über die Gestaltungsspielräume, welche das neue ELG offen lässt. Mithin ist es der kantonale Gesetzgeber, der – im Rahmen des Bundesrechts – über den Leistungsstandard bei den Ergänzungsleistungen (EL) entscheidet. Die Gemeinden sind daher von den Anteilen an den Kosten der EL zu entlasten (Art. 8).

Kosten von in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

Gestaltungsspielraum belässt das Bundesrecht den Kantonen vor allem bei den EL für die in Heimen oder Spitälern lebenden Personen. Gemäss der Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung wird die Altersbetreuung ausschliesslich Sache der Gemeinden werden (s. Ziff. 4.2.3.1.). Dieser Verantwortungszuweisung ist bei der Anrechnung der Kosten der stationären Alterspflege Rechnung zu tragen. Über die Tarifgestaltung der Alters- und Pflegeheime entscheiden die Heimträger, letztlich die Gemeinden; der Kanton, welcher die EL neu alleine finanziert, hat darauf keinen Einfluss. Deshalb soll er wie bisher die durch die EL zu berücksichtigenden Tagestaxen begrenzen dürfen (Art. 2). Die ungedeckten Kosten von Aufenthalten in Alters- und Pflegeheimen werden nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes von den Gemeinden getragen (s. Ziff. 4.2.3.5.). Bei invaliden Personen darf ein Heimaufenthalt von Bundesrechts wegen nicht zum Bedarf an Sozialhilfe führen; es ist durch den Abschluss von Tarifvereinbarungen auf die Heimtaxen Einfluss zu nehmen (Art. 3). Bei der Anrechnung von persönlichen Auslagen von Heimbewohnern an die Kosten und bei der Anrechnung von Vermögensverzehr an das Einkommen sind keine grundlegenden Änderungen vorgesehen (Art. 4 und 5).

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1; Grundsatz

Grundsätzlich gilt das ELG. Dieses belässt den Kantonen in Einzelfragen jedoch Gestaltungsspielräume.

Artikel 2; Begrenzung der Heimtaxen

Der Bund übernimmt bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen fünf Achtel der jährlichen Ergänzungsleistungen, soweit die anerkannten Ausgaben für den allgemeinen Lebensbedarf und bestimmte weitere Fixkosten durch die Einnahmen nicht gedeckt sind; den Rest tragen die Kantone. Das Bundesrecht ermöglicht den Kantonen wie bisher, die Kosten zu begrenzen, die bei den anerkannten Ausgaben wegen des Aufenthaltes berücksichtigt werden (Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG). Davon wird bei der stationären Altersbetreuung Gebrauch gemacht. Der Regierungsrat legt fest, bis zu welchem Betrag die Kosten des Aufenthalts in einem Alters- oder Pflegeheim durch die EL gedeckt werden. Nicht alle in einem Heim lebenden Personen können die Kosten aus eigenen Mitteln (AHV, Hilflosenentschädigungen, Krankenversicherungsleistungen usw.) bestreiten. Im Jahr 2005 lebten in den Altersheimen 24 und in den Pflegeheimen 212 EL-Bezüger. Nach geltendem Recht werden Fehlbeträge zumindest teilweise durch die EL gedeckt. Reicht dies nicht aus, ist die betroffene Person auf Sozialhilfe angewiesen; dank hoher EL-Leistungen hatten die Fürsorgegemeinden relativ selten Restkosten zu übernehmen. – Im Kanton werden elf Alters- und Pflegeheime geführt. Träger sind mehrheitlich eine oder mehrere Gemeinden (zwei Zweckverbände), nebst je einer Stiftung und einem Verein. Sie sind für die Betriebsführung verantwortlich und bestimmen die Tarife. Auf die Höhe von Abschreibungen oder auf andere Buchungen, welche die Tagespauschalen nach oben treiben (z.B. Bildung von Rückstellungen), hat der Kanton keinen Einfluss.

Bisher beschränkten Einkommensgrenzen für Alleinstehende die anrechenbaren Tagestaxen; 2007 betragen sie bei Pflegeheimen 199 Franken und bei Altersheimen 80 Franken. Neu wird der Regierungsrat die Begrenzung gestützt auf eine Untersuchung und Prüfung der Kostenstrukturen der Alters- und Pflegeheime festlegen (Abs. 1). Die massgebenden Kriterien werden genannt (Abs. 2); unter «dem üblichen Standard» ist ein angemessenes Angebot zu verstehen.

Artikel 3; Heimtaxen gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

Die Kantone haben sich soweit an den Kosten des Aufenthaltes in einer anerkannten Institution zu beteiligen, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt (Art. 7 IFEG). Auf die Kostenentwicklung kann Einfluss genommen werden, indem mit den Institutionen Vereinbarungen abgeschlossen werden, welche die für die EL-Berechnung massgebende Tagestaxe nennen.

Auch für Behinderteneinrichtungen ist der Sparanreiz gering, da sie nicht nur ihre Tagespauschalen sondern auch ihre Defizite verrechnen können, was die Budgetierung sehr schwierig macht. Durch den Rückzug des Bundes aus der Finanzierung wird der Druck auf die Kantone zunehmen. Das Umstellen auf Pauschalbeträge je Tag ohne nachträgliche Defizitdeckung würde die Transparenz erhöhen und den Wettbewerb fördern. Dies sieht die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vor, allerdings nicht verpflichtend.

Artikel 4; Persönliche Auslagen für Heimbewohner

Gemäss Bundesrecht haben die Kantone den Betrag zu bestimmen, der bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen als Ausgabe für persönliche Auslagen anerkannt wird (Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG). Auch diesen Betrag soll der Regierungsrat festlegen. Im geltenden Recht werden die persönlichen Auslagen von Heimbewohnern als Abzüge in Prozenten der Einkommensgrenze berücksichtigt. Es sind dies pro Monat 303 Franken bei Aufenthalt in einem Pflegeheim und 454 Franken bei Aufenthalt in einem Alters- oder Invalidenheim.

Artikel 5; Vermögensverzehr

Das Bundesrecht bestimmt, inwieweit sich EL-Bezüger eigenes Vermögen als Einnahmen anrechnen lassen müssen (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG). Es ermöglicht den Kantonen weiterhin, für in Heimen oder Spitälern lebende Personen den Vermögensverzehr abweichend zu regeln, wobei eine Erhöhung auf maximal einen Fünftel beschränkt bleiben muss (Art. 11 Abs. 2 ELG). Der Vermögensverzehr soll auf 20 Prozent festgelegt werden; dabei gelten die im Bundesgesetz verankerten Grenzbeträge. Schon die bisherige kantonale Regelung bestimmt, dass ein Fünftel des Reinvermögens angerechnet wird.

Artikel 6; Krankheits- und Behinderungskosten

Die Leistungspflicht Dritter (z.B. der Krankenversicherer) geht bei der Vergütung vor. Die bisherige kantonale Regelung sieht vor, dass sich für die Vergütung die Einkommensgrenze zum Bezug von EL um zwei Drittel erhöht.

Artikel 7; Organisation und Verfahren

Zuständiges Organ bleibt die kantonale Ausgleichskasse. Es wird eine Informationspflicht im Grundsatz verankert.

Artikel 8; Finanzierung

Die neue Regelung folgt den Grundsätzen der NFA, welche für die Entlastung der Gemeinden von der Mitfinanzierung sprechen. Bisher hatten diese die nach Abzug der Bundesleistungen verbleibenden Aufwendungen zur Hälfte zu tragen.

Artikel 10; Inkrafttreten

Das Gesetz bedarf der Genehmigung durch den Bund (Art. 29 Abs. 1 ELG). Es ist an die Neuregelung in der NFA geknüpft und soll mit derselben in Kraft treten.

Artikel 11; Übergangsrecht im Zusammenhang mit der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens

Soweit das neue Gesetz gutgeheissen wird, geht es vor. Es bleibt dann insbesondere kein Raum für den im Zusammenhang mit der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens beschlossenen Artikel 20 Absatz 2 des bisherigen kantonalen ELG. Dies hat gegebenenfalls der Landrat zu bereinigen.

Vernehmlassung der Gemeinden

Die meisten Gemeinden befürworten die Begrenzung der für die EL massgebenden Heimtaxen durch den Kanton. Einige Gemeinden befürchten, dass an ihnen die Defizite für Heime mit hohen Tagestaxen hängen bleiben.

Der Kanton wird maximale Tagestaxen bei Alters- und Pflegeheimen, abgestuft nach den verschiedenen Pflegestufen, festlegen. Diese Tagestaxen gelten aber nur für diejenigen Bewohner, die EL beziehen. Bei den übrigen Bewohnern können die Heime die Taxen selber bestimmen. Die Plafonierung der maximal anrechenbaren Tagestaxen verhindert das Mitfinanzieren überdurchschnittlicher Aufenthaltskosten durch den Kanton. Dementsprechend sind von dieser Massnahme auch nur Heime mit überdurchschnittlichen Taxen betroffen.

4.2.3.5. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

Vorbemerkung

Die Änderung der Artikel 6^a und 31 Absatz 2 Sozialhilfegesetz wird nur dann notwendig, wenn die Landsgemeinde die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens beschliesst. Sie bedarf angesichts ihres politischen Gehalts der Zustimmung durch die Landsgemeinde. Stimmt die Landsgemeinde der Kantonalisierungsvorlage nicht zu, bleibt Artikel 31 Absatz 2 in der geltenden Fassung bestehen, und Artikel 6^a entfällt; diese Bereinigung kann gegebenenfalls der Landrat gestützt auf die Ermächtigung gemäss Schlussziffer II vornehmen.

Die übrigen Änderungen haben keinen direkten Zusammenhang mit der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens. Sie beinhalten zum Teil Anpassungen an die NFA und zum Teil innerkantonale Entflechtungen.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 6^a; Kostentragung bei stationärer Altersbetreuung

Diese Bestimmung knüpft an die Regelung des kantonalen ELG an, welches eine Begrenzung der als Kosten anerkannten Heimtaxen vorsieht (s. Ziff. 4.2.3.4.) Es ist zu regeln, wer für allfällige nicht gedeckte Kosten aufkommt. Gemäss der Vorlage zur Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens trägt der Kanton die Sozialhilfekosten. Damit hätte an sich er die ungedeckten Kosten von Heimaufenthalten betagter Personen zu übernehmen, obwohl diese Kosten durch die Gemeinden bestimmt werden, welche die Tarifpolitik in der stationären Altersbetreuung gestalten. Dies widerspräche den Grundsätzen der NFA.

«Ungedeckt» sind diejenigen Kosten der stationären Altersbetreuung, die weder von den Betreuten, noch den Krankenversicherern, noch der EL gedeckt werden. Sie gehen zu Lasten jener Gemeinde, die nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger zuständig ist. Die Gemeinde hat diese Kosten nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes zu tragen. Damit steht ihr das gesamte Instrumentarium dieses Gesetzes zur Verfügung. Namentlich kann sie ihre Leistungen an Auflagen und Bedingungen knüpfen und beispielsweise die Verwandtenunterstützungspflicht einfordern (vgl. Anpassung Art. 31 Abs. 2). Im Einzelfall wird zu prüfen sein, ob und in welchem Zeitraum die Verlegung in ein kostengünstigeres Heim innerhalb der eigenen Gemeinde oder im Kanton verlangt werden kann und soll (vgl. Art. 28 Abs. 2 Bst. e Sozialhilfegesetz).

Artikel 31 Absatz 2; Verwandtenunterstützungspflicht

Falls die Landsgemeinde der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens zustimmt, ist die Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht grundsätzlich Sache des Kantons. Nachdem jedoch Artikel 6^a die ungedeckten Kosten der stationären Altersbetreuung der Unterstützungsgemeinde zuweist, ist die Befugnis zur Geltendmachung entsprechender Ansprüche der pflichtigen Gemeinde zuzuweisen.

Die Gemeinden können das kantonale Sozialamt mit der Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht in ihrem Namen beauftragen. Sie sollen solche Dienstleistungen zu den Selbstkosten entschädigen.

Artikel 39; Aufgaben des Kantons; Kantonsbeiträge an Behinderteneinrichtungen

Gemäss geltendem Recht hat der Kanton an Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten von Alters- und Pflegeheimen einen Beitrag von 20 Prozent zu leisten. Diese Subventionierung machte solange Sinn, als ein Mangel an Alters- und Pflegeheimplätzen bestand. Der Kanton Glarus weist gesamtschweizerisch einer der höchsten Bettenbestände im Bereich Alters- und Pflegeheime auf (bezogen auf die Gesamtbevölkerung). Es stehen also genügend resp. zu viele Alters- und Pflegeheimplätze zur Verfügung. Gemäss der Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung wird die stationäre Altersbetreuung Sache der Gemeinden (s. Ziff. 4.2.3.1.). Künftig sollen diese für die von ihnen erstellten oder erweiterten Heime das Kostenrisiko allein tragen. Wie bei den Schulhausbauten ist die Entflechtung bereits jetzt vorzunehmen und auf die im bisherigen Absatz 2 vorgesehene Subventionierung von Alterseinrichtungen durch den Kanton zu verzichten. Auch hier soll durch Übergangsbestimmung klargestellt werden, dass noch unter geltendem Recht korrekt eingereichte Beitragsgesuche nach bisheriger Ordnung behandelt werden.

Im Behindertenbereich haben die Kantone gemäss der Übergangsbestimmung zu Artikel 112b BV im NFA-Beschluss die bisherigen Leistungen der IV an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime zu übernehmen, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. Auf die entsprechende Rechtsgrundlage des kantonalen Rechts wird im neuen Absatz 2 verwiesen. Daneben bleiben die bisherigen Kantonsbeiträge vorgesehen. Auf sie kann (noch) nicht verzichtet werden. Die Institutionen im Kanton würden sonst einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausserkantonalen Einrichtungen erfahren. Dies gilt zumindest solange, als interkantonal (noch) nicht die Subjektfinanzierung mit Vollkostentarifen gilt.

Artikel 59; Übergangsrecht

In Absatz 4 wird die Rechtsgrundlage für die den Kantonen durch die Übergangsbestimmung zu Artikel 112b BV vorgeschriebene Leistung der bisherigen Beiträge der IV an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten verankert.

Gemäss der Übergangsbestimmung zu Artikel 101 bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung muss der Kanton bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung die bisherigen Leistungen der AHV an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte weiter ausrichten. Dabei kann es sich z.B. um Beiträge an die Kosten von Tages- oder Entlastungsheimen handeln (Abs. 5).

Ziffer III; Inkrafttreten

Bei den unmittelbar durch die NFA bedingten und gleichzeitig mit ihr in Kraft tretenden Änderungen geht es um die vorgeschriebenen kantonalen Leistungen, die an die Stelle der bisherigen Leistungen der IV und der AHV treten (Art. 39 Abs. 2, 59 Abs. 4 und 5).

4.3. Kompensation der Entlastung der Gemeindehaushalte durch die NFA und die vorgezogenen innerkantonalen Entflechtungen von Aufgaben und Finanzströmen (Teil C)

4.3.1. Konzept

Durch die NFA und die vorgezogenen innerkantonalen Entflechtungen verändern sich die Finanzströme nicht nur zwischen dem Bund und dem Kanton, sondern auch zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die Gemeinden werden dadurch in finanzieller Hinsicht besser gestellt. Diese Besserstellung ist auszugleichen; weder der Kanton noch die Gemeinden sollen zu Lasten des andern profitieren.

Für die Berechnung wird in Bezug auf die NFA nur der Saldo der Entflechtung von Aufgaben und Finanzströmen (Ziff. 3.2.4.) herangezogen. Die Elemente der Globalbilanz des Bundes (vgl. Ziff. 3.2.5.), also die Kompensation bei der direkten Bundessteuer, der Wegfall der Finanzausgleichswirkung bei den Anteilen an den Gewinnen der Nationalbank und der Verrechnungssteuer sowie die Auswirkungen des neuen Ausgleichssystems (Ressourcenausgleich, sozio-demografischer Lastenausgleich, geografisch-topografischer Lastenausgleich und Härteausgleich), betreffen unmittelbar nur das Verhältnis zwischen Bund und Kanton. Das Einbeziehen der erhofften Entlastung des Kantons durch die neue Finanzausgleichsordnung des Bundes wäre zudem schwierig, weil das Ergebnis noch nicht bekannt ist und je nach Dotierung der Ausgleichsfässer und der Verteilung der Mittel sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Beim Saldo der Entflechtungen bleiben die Aufhebung von Beiträgen an Schulhausbauten (Ziff. 4.2.3.2.) sowie an Alters- und Pflegeheimen (Ziff. 4.2.3.5.) unberücksichtigt: Schon in den letzten Jahren wurden die Beitragsbestimmungen restriktiver gehandhabt; so gelangten bei den Schulhausbauten nur noch Beiträge an Neubauten zur Auszahlung. In den kommenden Jahren sind angesichts sinkender Schülerzahlen bzw. genügender Zahl von Heimplätzen und bereits realisierter Heimerneuerungen kaum Vorhaben zu erwarten, welche die verschärften Beitragsvoraussetzungen erfüllen. Die Kompensation ist zudem eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des neuen innerkantonalen Finanzausgleichs im Rahmen der Gemeindefeststrukturreform. Würde der Wegfall der Kantonsbeiträge an Schulhausbauten und Alterseinrichtungen in die innerkantonale Bilanz einbezogen, fänden Zahlungsströme Berücksichtigung, die während der Übergangszeit ohnehin nicht anfallen würden. Auch können die Gemeinden künftig frei über nicht mehr benötigte, vom Kanton mitfinanzierte Schulanlagen verfügen (s. Ziff. 4.2.3.2.).

In die Gesamtüberlegungen sind die Entlastungen der Gemeinden von Aufgaben einzubeziehen, die der Kanton in den letzten Jahren ohne Änderung im Finanzausgleich übernommen hat (Zivilschutz, Zivilstandswesen, Betreibungs- und Konkursamt, Steuerbezug). Im Weiteren wird der Kanton gemäss Landsgemeindebeschluss zur Gemeindefeststrukturreform 16 Millionen Franken aus den Steuerreserven an die Entschuldung der Gemeinden beitragen. Die vorgezogenen Aufgabenentflechtungen entlasten zudem die Gemeinden von Aufgabenbereichen mit hohem Kostensteigerungspotenzial (Regionalverkehr, AHV, IV, EL). Sodann übernimmt der Kanton nachschüssige Zahlungen an die IV (s. Ziff. 4.1.2.6.). Schliesslich ist auf die nach wie vor schwierige Finanzlage des Kantons mit einem strukturellen Defizit von gegen 10 Millionen Franken hinzuweisen, welches sich massgeblich wegen des für den Kanton Glarus ungünstigen bisherigen Finanzausgleichssystems des Bundes ergab.

Als geeignetste Methode zum Ausgleich erwies sich die Anpassung der Kantons- und Gemeindeanteile an der Einkommens- und Gewinnsteuer (s. Vorlage Kantonalisierung Sozial- und Vormundschaftswesen): Die Besserstellung der Gemeinden wird in Steuerprozente am Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer umgerechnet, diese von den Gemeindeanteilen subtrahiert und zu denjenigen des Kantons geschlagen. Das Steuergesetz ist entsprechend zu ändern.

Im Zusammenhang mit der Bildung der drei Einheitsgemeinden im Jahr 2011 und der damit verbundenen Aufgabenentflechtung wird erneut eine innerkantonale Bilanz zu erstellen sein. Kontrolliert und nötigenfalls korrigiert werden aber auch die Auswirkungen der Übergangslösung (Schlussziffer IV).

4.3.2. Bezug zur Vorlage Kantonalisierung Sozial- und Vormundschaftswesen

Bei der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens handelt es sich ebenfalls um eine Aufgabenentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Der Landsgemeinde-Entscheid 2006 geht davon aus, dass die für den Kanton entstehenden Mehrkosten zu Lasten der Gemeinden zu kompensieren sind (s. Memorial 2006, S. 160). Diese Kompensation ist Gegenstand der separaten Vorlage. Die in Teil C

beantragte Steuergesetzänderung klammert die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens aus. Sollten die Steuergesetzänderungen beider Vorlagen angenommen werden, wird der Landrat dieselben zusammenzuführen und zu bereinigen haben (Schlussziffer II). Nur so kann die bereinigte Änderung am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

4.3.3. Bezug zu Vorlagen dieses Traktandums betreffend innerkantonale Entflechtungen von Aufgaben und Finanzströmen

Die Steuergesetzänderung basiert auf der Annahme, dass die Vorlagen Änderung öV-Gesetz (s. Ziff. 4.2.3.3.) und Gesetz über Ergänzungsleistungen (s. Ziff. 4.2.3.4.) angenommen werden. Sollte die Landsgemeinde Änderungen vornehmen, die sich auf die innerkantonale Bilanz auswirken, wird die Steuergesetzänderung durch den Landrat anzupassen sein (Schlussziffer III). Lehnt beispielsweise die Landsgemeinde eine ihr unterbreitete Entlastung der Gemeinden ab, so ist der Anteil am Steuerertrag, der von den Gemeinden zum Kanton verschoben wird, zu verkleinern. Die Zuweisung der Kompetenz zu solchen Anpassungen stützt sich auf Artikel 69 Absatz 3 KV. Sie erscheint gerechtfertigt, da kaum politischer Handlungsspielraum besteht.

4.3.4. Bezug zur Vorlage Totalrevision Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

Die Anpassung des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben ist Gegenstand einer separaten Vorlage. Darin ist die Aufhebung der Lehrortsbeiträge der Gemeinden vorgesehen, wobei für die Kompensation auf die NFA-Vorlage verwiesen wird; die beantragte Steuergesetzänderung berücksichtigt sie (s. Ziff. 4.3.7.2.). Sollte die Landsgemeinde der Aufhebung der Lehrortsbeiträge nicht zustimmen, so wird die Steuergesetzänderung anzupassen sein. Auch eine solche Anpassung soll der Landrat vornehmen.

4.3.5. Bezug zur Vorlage Totalrevision Gesundheitsgesetz

Das ebenfalls der Landsgemeinde unterbreitete Gesundheitsgesetz bezeichnet die drei Einheitsgemeinden als ab 2011 für die Spitex verantwortlich; der Regierungsrat soll das Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes bestimmen. Für die Spitex wird eine Übergangsordnung zu schaffen sein, in der sie Verbundaufgabe bleibt; der Kanton übernimmt aber die Federführung und trägt die Spitex-Kosten. Die provisorische Lösung stellt die Finanzierung der Spitex sicher und sorgt für einfach handhabbare Verhältnisse. Die Übergangsordnung ist in der landrätlichen Spitex-Verordnung zu verankern. – Die Auswirkungen sind in der innerkantonalen Bilanz berücksichtigt. Sollte die Landsgemeinde eine finanzwirksame Änderung beschliessen, wird die Steuergesetzänderung anzupassen sein. Die landrätliche Kompetenz gemäss Schlussziffer III erstreckt sich auch darauf.

4.3.6. Bezug zu vorgesehenen Rechtsänderungen ausserhalb der Landsgemeindevorlagen

4.3.6.1. Änderung der Spitex-Verordnung

Wie erläutert (Ziff. 4.3.5.), sieht das dieser Landsgemeinde unterbreitete Gesundheitsgesetz vor, dass ab 2011 die drei Einheitsgemeinden für die Spitex verantwortlich sind, was die Schaffung einer Übergangsordnung in der landrätlichen Spitex-Verordnung bedingt. Sollte der Landrat eine Übergangsordnung beschliessen, welche die innerkantonale Bilanz verändert, wird dies der Landrat zu korrigieren haben.

4.3.6.2. Änderung bei der Kostenverteilung für die landwirtschaftlichen Familienzulagen

Bei den bundesrechtlich geregelten Familienzulagen in der Landwirtschaft ändert nur der Berechnungsmodus für die finanzielle Beteiligung des Kantons, indem die bisherigen Entlastungskomponenten der Finanzkraft und der Anzahl der im Kanton gelegenen Landwirtschaftsbetriebe entfallen (s. Ziff. 3.2.3). Nach wie vor sieht das Bundesgesetz den Beizug der Gemeinden zu Beitragsleistungen vor. Von dieser Möglichkeit ist bisher Gebrauch gemacht worden, indem analog zu Artikel 14 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Kantonsanteil zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von den Gemeinden aufgrund der Wohnbevölkerung getragen wurde. Gemäss den Grundsätzen der NFA sind die Gemeinden davon zu entlasten, zumal die Bestimmung bezüglich der AHV-Individualleistungen wegfällt (s. Ziff. 4.1.2.5.). Dieser Verzicht wird in der innerkantonalen Bilanz berücksichtigt.

4.3.7. Die Vorlage im Einzelnen

4.3.7.1. Kompensation der Entlastungen durch die NFA

Wegen der Entflechtung von Aufgaben und Finanzströmen durch die NFA ergibt sich ein Kompensationsbedarf zu Lasten der Gemeinden von rund 2,784 Millionen Franken (s. Ziff. 3.2.4.).

Grundlage für die Berechnung der zu kompensierenden Steueranteile bei der Einkommens- und Gewinnsteuer bildet der durchschnittliche Ertrag der Jahre 2003 bis 2005, umgerechnet auf 1 Steuerprozent (1,145 Mio. Fr.). Die zu kompensierenden 2,784 Millionen Franken betreffen nur die Ortsgemeinden. Sie entsprechen einer Reduktion der Gemeindeanteile von 2,43% an der Einkommens- und Gewinnsteuer.

4.3.7.2. Kompensation der Entlastungen durch die vorgezogenen innerkantonalen Entflechtungen von Aufgaben und Finanzströmen

Durch die innerkantonalen Entflechtungen gemäss den Vorlagen Änderung öV-Gesetz (s. Ziff. 4.2.3.3.), Gesetz über Ergänzungsleistungen (s. Ziff. 4.2.3.4.), Totalrevision Berufsbildungsgesetz (s. Ziff. 4.3.4.) und Totalrevision Gesundheitsgesetz bzw. der hierzu vorgesehenen Übergangsordnung (s. Ziff. 4.3.5.) sowie durch den Verzicht auf den Bezug von Gemeindebeiträgen an die landwirtschaftlichen Familienzulagen (s. Ziff. 4.3.6.2.) wird die finanzielle Situation der Gemeinden um 5,207 Millionen Franken verbessert, wie die nachfolgende Übersicht zeigt (+ = Mehrbelastung; - = Entlastung)

Aufgabenbereiche	Auswirkungen auf Rechnung Kanton	Auswirkungen auf die Gemeinden	zu kompensierende Steuerprozente der Einkommens- und Gewinnsteuer
Aufgabenentflechtung Regionalverkehr	+ 1 144 000	- 1 144 000	
Aufgabenentflechtung Spitex	+ 700 000	- 700 000	
Aufhebung Lehrortsbeiträge (Schulgemeinden)	+ 1 700 000	- 1 700 000	
Verzicht auf Gemeindebeiträge an landwirtschaftliche Familienzulagen	+ 115 000	- 115 000	
Ergänzungsleistungen	+ 1 548 000	- 1 548 000	
Total	+ 5 207 000	- 5 207 000	4,57% resp. 3,07% und 1,5%

Es sind auch die Schulgemeinden betroffen; sie werden durch den Wegfall der Lehrortsbeiträge mit rund 1,7 Millionen Franken entlastet. Somit müssen die zu kompensierenden Entlastungen aufgeteilt werden, nämlich zu 3,507 Millionen Franken auf die Ortsgemeinden und zu 1,7 Millionen Franken auf die Schulgemeinden. Bei einem durchschnittlichen Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer von 1,145 Millionen Franken reduzieren sich die Anteile der Ortsgemeinden um 3,07 Prozent und diejenigen der Schulgemeinden um 1,5 Prozent.

4.3.7.3. Vornahme Kompensation

Die Kompensationen erfolgen durch Änderungen der Artikel 240 ff. Steuergesetz (StG) betreffend die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Gewinnsteuer.

Nachfolgend werden die Auswirkungen der verschiedenen Kompensationen auf die Orts- und die Schulgemeinden dargestellt.

	Tiefere Anteile der Gemeinden an der Einkommens- und Gewinnsteuer	
	Ortsgemeinden	Schulgemeinden
Auswirkungen NFA	2,43%	—
Innerkantonale Aufgabenentflechtung	3,07%	1,5%
Total	5,50%	1,5%

1. Schritt: Aufteilung Einkommens- und Gewinnsteuer auf Kanton und Gemeinden

Insgesamt reduzieren sich die Anteile der Gemeinden an der Einkommens- und Gewinnsteuer um 7 Prozent (5,5% Orts-, 1,5% Schulgemeinden). Diese 7 Prozent werden zu Gunsten des Kantonsanteils umverteilt (Art. 240 Abs. 1 StG).

	Verteilung ist	Verteilung neu (ab 1.1.2008)
Anteil Kanton	57,0%	64,0%
Anteil Gemeinden	43,0%	36,0%
Total	100,0%	100,0%

2. Schritt: Aufteilung Anteil Gemeinden auf die Orts- und Schulgemeinden

Die Kompensationen wirken sich auf die Anteile der Orts- und Schulgemeinden aus; diejenigen der Fonds werden nicht tangiert (Art. 241 Abs. 1 StG).

	<i>Verteilung ist</i>	<i>Verteilung neu (ab 1.1.2008)</i>
Anteil Ortsgemeinden	22,0%	16,5%
Anteil Schulgemeinden	17,5%	16,0%
Fonds für Gemeindegemeinschaften	0,5%	0,5%
Ausgleichsfonds	3,0%	3,0%
Total Gemeinden	43,0%	36,0%

3. Schritt: Aufteilung Ortsgemeindeanteil nach Bevölkerung, eigenem Aufkommen und Kriterien

Der Anteil der Ortsgemeinden sinkt von 22 auf 16,5 Prozent. Seine Aufteilung nach eigenem Aufkommen, nach Einwohnern und nach verschiedenen Kriterien ist anzupassen (Art. 242 Abs. 1 StG). Da der Finanzausgleich 2000 bis und mit 2010 unverändert zur Anwendung gelangen soll, hat das Verhältnis zwischen den Anteilen nach Aufkommen, Bevölkerung und Kriterien gleich zu bleiben.

	<i>Verteilung ist</i>	<i>Verteilung neu (ab 1.1.2008)</i>
Anteil nach eigenem Aufkommen	7,8%	5,85%
Anteil nach Einwohnern	13,2%	9,90%
Nach Kriterien	1,0%	0,75%
Total Anteil Ortsgemeinden	22,0%	16,50%

Die Artikel 243 Absatz 1 und 244 Absätze 1, 2 und 4 StG sind ebenfalls anzupassen.

4. Schritt: Aufteilung Ortsgemeindeanteil nach verschiedenen Kriterien

Der für den Ausgleich von Sonderlasten ausgeschiedene Anteil sinkt von 1 auf 0,75 Steuerprozent. Der Schlüssel nach Bevölkerungsdichte, Standortausgleich, Alpen und Waldfläche, ist anzugleichen (Art. 242 Abs. 1 Alinea 3 StG).

	<i>Verteilung ist</i>	<i>Verteilung neu (ab 1.1.2008)</i>
Bevölkerungsdichte	0,20%	0,14%
Standortausgleich	0,30%	0,23%
Alpen	0,25%	0,19%
Waldfläche	0,25%	0,19%
Total Anteil nach verschiedenen Kriterien	1,00%	0,75%

5. Schritt: Aufteilung Schulgemeindeanteil nach Schülern und in gleichen Teilen

Durch den tieferen Anteil der Schulgemeinden an der Einkommens- und Gewinnsteuer werden auch die Unteranteile je Schüler und in gleichen Teilen entsprechend kleiner. Auch hier bleibt das Verhältnis zwischen den Unteranteilen gegenüber dem heutigen Finanzausgleich unverändert (Art. 246 StG).

	<i>Verteilung ist</i>	<i>Verteilung neu (ab 1.1.2008)</i>
Anteil nach Schülern	16,5%	15,1%
Anteil in gleichen Teilen	1,0%	0,9%
Total Anteil der Schulgemeinden	17,5%	16,0%

4.3.7.4. Auswirkungen Neuverteilung Einkommens- und Gewinnsteuer

Auch wenn der Mechanismus des Finanzausgleichs 2000 vorerst beibehalten wird und die Reduktionen der Gemeindeanteile im gleichen Verhältnis auf die nachgeordneten Kriterien (Aufteilung Ortsgemeinden nach eigenem Aufkommen, nach Einwohnerzahl und nach verschiedenen Kriterien; Aufteilung Schulgemeinden nach Schülern und in gleichen Teilen) verteilt werden, ergeben sich vor allem beim Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Gemeinden Differenzen. Der Finanzausgleich zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Gemeinden wird beim Anteil der Ortsgemeinden an der Einkommens- und Gewinnsteuer durch die Gewichtung des Kriteriums der Einwohnerzahl bewirkt: Gemeinden mit tiefen Einkommens- und Gewinnsteuererträgen konnten über ihren Anteil nach Einwohnerzahl profitieren, während Gemeinden mit hohen Steuererträgen durch den gleich hohen Anteil je Einwohner wie die finanzschwachen Gemeinden den Finanzausgleich zwischen reich und arm finanzierten. Der Anteil, der nach dem Kriterium der Einwohnerzahl verteilt wird, reduziert sich von 13,2 Prozent der Einkommens- und Gewinnsteuer (2005: 15,241 Mio. Fr.) auf 9,9 Prozent (2005: 11,431 Mio. Fr.). Der Betrag, der dem Finanzausgleich dient, wird um rund 3,8 Millionen

Franken kleiner. Daher werden die finanzschwachen Gemeinden in geringerem Masse vom Finanzausgleich profitieren. Diese Benachteiligung wird jedoch gemildert: Die Entlastungen durch die NFA und durch die vorgezogenen Entflechtungen betreffen vor allem Beiträge der Gemeinden an den Kanton oder an den Bund (AHV, IV, EL, Regionalverkehr usw.), die aufgrund der Bevölkerungszahl, ohne Berücksichtigung der Finanzkraft, berechnet wurden. Diese wegfallenden Beiträge waren für jede Gemeinde pro Einwohner gleich gross, belasteten also finanzschwache Gemeinden prozentual stärker als finanzstarke.

4.3.7.5. Neue Steuerverteilung bei Berücksichtigung der NFA, der vorgezogenen innerkantonalen Entflechtung und der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundchaftswesens

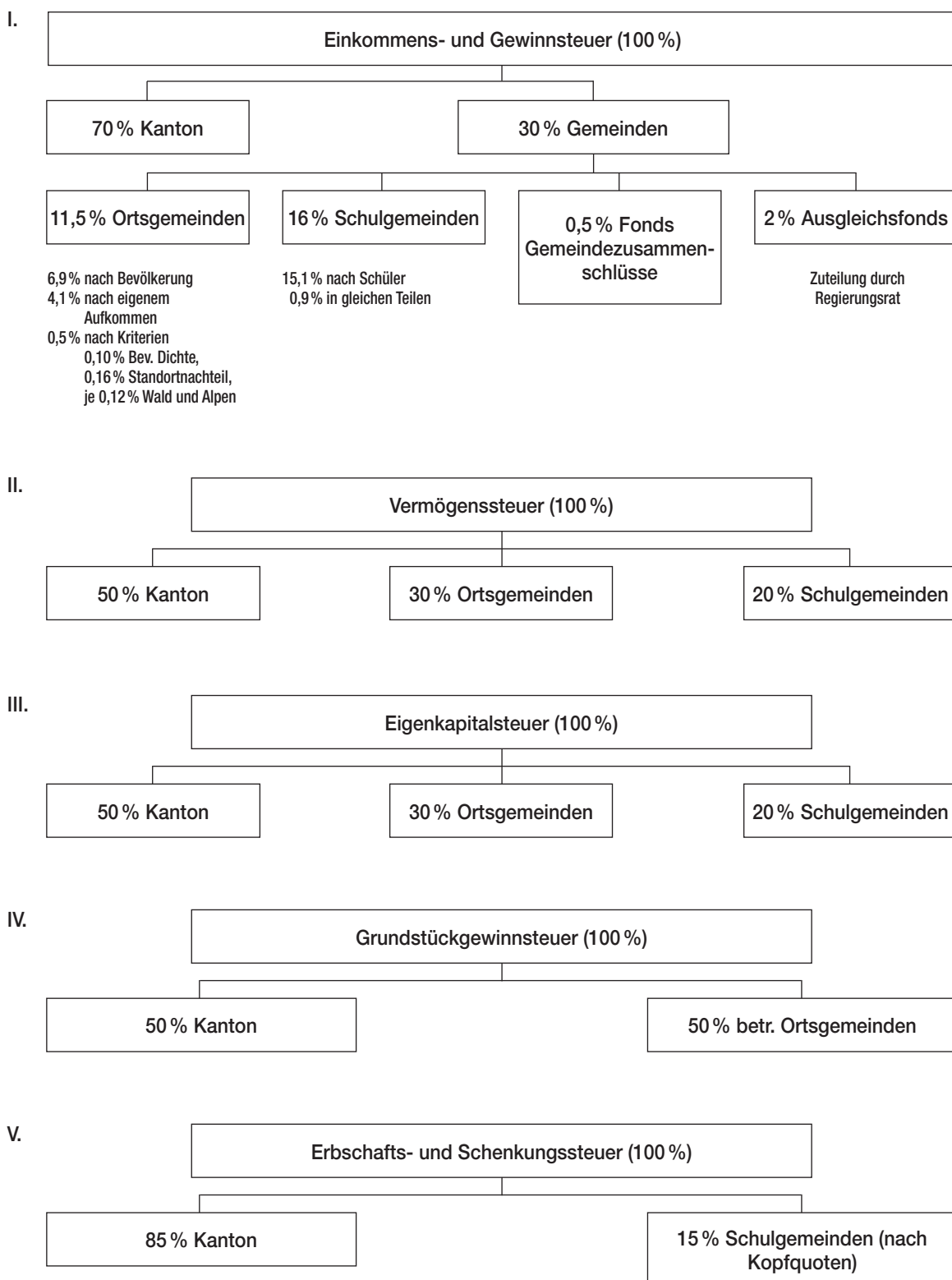
Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, wie sich die Anteile des Kantons und der Gemeinden an den Staatssteuern sowie an den Erbschafts- und Schenkungssteuern durch die Kompensationen verändern. In der letzten Kolonne wird dargestellt, welche Anteile der Kanton und die Gemeinden ab 1. Januar 2008 erhalten, wenn in keinem der aufgeführten Bereiche Änderungen beschlossen werden, die sich auf die innerkantonale Bilanz auswirken. Diese Zahlen ergeben sich, wenn man bei jedem Bereich die Differenz zum heutigen Anteil herauszieht und dann die Summe der Differenzbeträge und den Anteil gemäss Ist-Zustand zusammenrechnet.

Beispiel: Heute beträgt der Kantonsanteil an der Einkommens- und Gewinnsteuer 57 Prozent. Durch die NFA steigt der Anteil um 2,43 Prozent. Bei den innerkantonalen Entflechtungen von Aufgaben und Finanzströmen beläuft sich die Kompensation auf 4,57 Prozent und bei der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundchaftswesens auf 6 Prozent. Die Summe dieser Kompensationen ($2,43 + 4,57 + 6 = 13\%$) plus der heutige Anteil (57%) ergeben den neuen Kantonsanteil von 70 Prozent.

	Verteilung Ist	Auswirkungen NFA	innerkant. Aufgabene- flechtung	Kantonalisierung Sozial-/Vormund- schaftswesen	total nach 1.1.2008 (gerundet)
<i>Einkommens- und Gewinnsteuer</i>					
Anteil Kanton	57,00	59,43	61,57	63,00	70,00
Anteil Gemeinden	43,00	40,57	38,43	37,00	30,00
Anteil Gemeinden aufgeteilt					
Ortsgemeinden	22,00	19,57	18,93	17,00	11,50
Schulgemeinden	17,50	17,50	16,00	17,50	16,00
Fonds Gemeindezusammenschlüsse	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Ausgleichsfonds Defizitgemeinden	3,00	3,00	3,00	2,00	2,00
Anteil Ortsgemeinden aufgeteilt					
Bevölkerung	13,20	11,74	11,36	10,20	6,90
eigenes Aufkommen	7,80	6,94	6,71	6,03	4,10
verschiedene Kriterien	1,00	0,89	0,86	0,77	0,50
– Bevölkerungsdichte	0,20	0,18	0,16	0,16	0,10
– Standortausgleich	0,30	0,27	0,26	0,23	0,16
– Alpen	0,25	0,22	0,22	0,19	0,12
– Waldfläche	0,25	0,22	0,22	0,19	0,12
Anteil Schulgemeinde, aufgeteilt					
nach Schüler	16,50	16,50	15,10	16,50	15,10
in gleichen Teilen	1,00	1,00	0,90	1,00	0,90
<i>Vermögens- und Eigenkapitalsteuer</i>					
Anteil Kanton	30,00	30,00	30,00	50,00	50,00
Anteil Ortsgemeinden	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
Anteil Schulgemeinden	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
Anteil Fürsorgegemeinden	20,00	20,00	20,00	—	—
<i>Erbschafts- und Schenkungssteuer</i>					
Anteil Kanton	65,00	65,00	65,00	85,00	85,00
Anteil Schulgemeinden	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
Anteil Fürsorgegemeinden	20,00	20,00	20,00	—	—

Die Berechnung der Kompensationen im Zusammenhang mit der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundchaftswesens ist unter dem separaten Traktandum dargelegt und wird an dieser Stelle nicht erörtert. Wiederholt sei, dass der maximale Gemeindesteuerzuschlag unverändert bei 22 Prozent bleibt; die Ortsgemeinden können den für die Fürsorgegemeinden reservierten Satz von maximal 4 Steuerprozent übernehmen.

Die Grafik zeigt die Verteilung der Steuern zwischen Kanton und Gemeinden, wie sie ab dem 1. Januar 2008 gälte, wenn alle vorgesehenen Aufgabenentflechtungen, *einschliesslich der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens*, ohne Änderungen mit Auswirkung auf die innerkantonale Bilanz beschlossen würden.



4.3.7.6. Ziffer IV; Kontrolle der Auswirkungen

Wie erwähnt beruht die neue Steuerverteilung auf Zahlenmaterial bestimmter Rechnungsjahre. Zudem waren Teilaspekte der Kompensation politisch umstritten. Deshalb soll der Regierungsrat dem Landrat über die Auswirkungen Bericht erstatten und nötigenfalls Änderungsanträge vorlegen. Die Berichterstattung wird voraussichtlich nach zwei Rechnungsjahren erfolgen. Dies soll früher geschehen, falls sich rasch Änderungsbedürfnisse zeigen sollten; auf diese Weise könnten Korrekturen noch vor der Einführung des neuen Finanzausgleichs greifen.

4.3.7.7. Ziffer V; Inkrafttreten

Die Vorlage beinhaltet zum einen Kompensationen von Besserstellungen der Gemeinden durch Auswirkungen der NFA oder durch von dieser beeinflusste innerkantonale Entflechtungen. Andere Kompensationen knüpfen an Besserstellungen der Gemeinden an, die unabhängig von der NFA vorgesehen sind (z.B. Aufhebung Lehrortsbeiträge). Deshalb soll der Regierungsrat die Änderung nach Massgabe des Inkrafttretens ihrer sachlichen Vorgaben aufteilen und gestaffelt in Kraft setzen können.

4.3.7.8. Stellungnahme der Gemeinden

In der Vernehmlassung waren die Gemeinden mit der Kompensation ihrer Entlastungen im Prinzip einverstanden. Allerdings äusserten sie die Erwartung, an Profiten durch die NFA teilhaben zu können; als Minimum wird Neutralität gefordert. Im Zusammenhang mit der innerkantonalen Bilanz betreffend der Auswirkungen der NFA stellten verschiedene Ortsgemeinden fest, dass dieselbe für ihre Gemeinde zu einer Mehrbelastung führe. Dieser Einwand war korrekt. In der Vernehmlassungsvorlage wurde ein Überlegungsfehler bei der Berechnung der Besserstellung der Gemeinden bei den Ergänzungsleistungen gemacht. Dieser Fehler wurde korrigiert. Die Auswirkungen der Kompensation wurden durch Berechnungen auf der Basis der aktuellsten verfügbaren Zahlen überprüft. Die Überprüfung belegt, dass die angestrebte Saldoneutralität erreicht wird; die meisten Gemeinden profitieren leicht, einzelne fahren in einem Ausmass schlechter, das im Toleranzbereich liegt.

5. BERATUNG DER VORLAGE IM LANDRAT

5.1. Landrätliche Kommission

Mit dem Traktandum befasste sich eine landrätliche Kommission unter der Leitung von Landrat Fritz Schiesser.

Teil A zur Anpassung der Gesetzgebung an die NFA war im Grundsatz unbestritten. In Ziffer 6, Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, fügte die Kommission eine Übergangsbestimmung ein, wonach der Kanton für nachschüssige Forderungen der IV allein aufkommt. In Ziffer 7, Änderung Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz, nahm sie an der Bestimmung zur Verrechnung von Steuerguthaben mit Prämienverbilligungsansprüchen Modifikationen vor, um die Zielrichtung zu verdeutlichen. Zudem ergänzte sie die Schlussbestimmungen mit einer Ermächtigung des Landrates, allfällig unterbliebene Anpassungen vorläufig vorzunehmen.

Bei der Beratung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Vorlage B.4) lehnte die Kommission einen Antrag klar ab, der die Begrenzung der Heimtaxen bei der Anrechnung an die Ergänzungsleistungen streichen wollte. Das Gleiche ergab sich zu einem Antrag betreffend die Änderung des Sozialhilfegesetzes (Vorlage B.5), nach welchem für die ungedeckten Kosten von Heimaufhalten statt der Gemeinden der Kanton hätte aufkommen sollen. Die Kommission ergänzte die Regelung betreffend die Verwandtenunterstützungspflicht in dem Sinne, dass die Gemeinden dem kantonalen Sozialamt Mandate für deren Geltendmachung erteilen können. Zur Aufhebung der Kantonsbeiträge an Schulhausbauten (Vorlage B.2) und Alters-einrichtungen (Vorlage B.5) fügte sie Übergangsbestimmungen ein; unter anderem wird den Gemeinden ermöglicht, über vom Kanton subventionierte, nicht mehr benötigte Schulräumlichkeiten frei zu verfügen. Weitere von ihr eingebrachte Änderungen zu den unter B eingeordneten Vorlagen erfolgten aufgrund der ersten Lesung des Landrates oder sind redaktioneller Natur.

Teil C, Kompensation der Entlastung der Gemeinden durch die NFA und die vorgezogenen Entflechtungen von Aufgaben und Finanzströmen, war in der Kommission unbestritten. Eine Änderung bei den Schlussbestimmungen erfolgte aufgrund der ersten Lesung des Landrates; eine weitere ist redaktioneller Natur.

5.2. Plenum

Im Landrat war Teil A zur Anpassung der Gesetzgebung an die NFA unbestritten. Bei der Änderung der Kantonsverfassung (Vorlage B.1) beschloss der Landrat eine in seinem Auftrag von der Kommission erarbei-

tete Modifikation: Die Gemeinden können sowohl durch eigene Führung von Heimen als auch durch Aufgabenübertragung an Dritte für die stationäre Altersbetreuung sorgen. Im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Vorlage B.4) wurden Kriterien eingefügt, an denen sich der Regierungsrat bei der Begrenzung der Anrechnung von Heimtaxen an die Ergänzungsleistungen zu orientieren hat.

Schwergewicht der landrätlichen Beratungen war die Kompensation der Entlastung der Gemeindehaushalte durch die NFA und die vorgezogenen Entflechtungen von Aufgaben und Finanzströmen (Teil C). Zu Artikel 240 StG wurde beantragt, dem Kanton 61 und den Gemeinden 39 Prozent des Ertrages aus den Einkommens- und Gewinnsteuern zukommen zu lassen, womit die Gemeinden 3 Prozent mehr erhalten hätten; 18 Prozent seien den Ortsgemeinden und 17,5 Prozent den Schulgemeinden zuzuweisen und die Fondszuteilungen unverändert zu belassen. Die schwierige Finanzlage mancher Schulgemeinden und einiger Ortsgemeinden begründe dies. Zudem sei der Verzicht auf die Kompensation der wegfallenden Kantonsbeiträge an Alterseinrichtungen und Schulhausbauten nicht gerechtfertigt, habe doch der Kanton die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinden massgeblich mitgetragen. Die Gemeinden sollten an den in Aussicht stehenden NFA-Gewinnen des Kantons beteiligt werden. Im Hinblick auf die laufende Gemeindestrukturreform sei den Gemeinden ein positives Signal zu geben. – Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, die Neuverteilung basiere auf einer klaren, nachvollziehbaren Berechnung der Auswirkungen (innerkantonale Bilanz) und den Gemeinden gehe es dann am besten, wenn es dem Kanton gut gehe. Der Kantonshaushalt weise aber nach wie vor ein erhebliches strukturelles Defizit aus, und dies zu einem Zeitpunkt, in dem einige der Sparmassnahmen ausliefen. Für die Berücksichtigung allfälliger NFA-Gewinne fehle es an gesicherten Zahlen, weil die eidgenössischen Räte erst Mitte 2007 darüber entschieden. Schulhausbauten und Alterseinrichtungen seien nicht zu berücksichtigen, weil während der kurzen Übergangszeit bis zur Einführung des neuen innerkantonalen Finanzausgleichs auch bei Beibehaltung der gesetzlichen Grundlagen kaum solche verwirklicht würden. Mit den vorgezogenen Aufgabeneinflechtungen übernehme der Kanton von den Gemeinden Aufgabenbereiche mit grossem Kostensteigerungsrisiko. Aufgrund des Landsgemeindebeschlusses zur Gemeindestrukturreform finanziere zum grossen Teil der Kanton die Entschuldung der Gemeinden.

Der Landrat stimmte mit klarem Mehr gegen die beantragte Besserstellung der Gemeinden und für die Steuerverteilung gemäss Vorlage. Er ergänzte indessen Teil C um eine von der Kommission ausgearbeitete Übergangsbestimmung, welche es ermöglicht, Korrekturen bei der Steuerverteilung nötigenfalls noch vor Einführung des neuen Finanzausgleichs anzubringen.

6. ANTRAG

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehenden Beschlussentwürfen zuzustimmen:

A. Anpassung der Gesetzgebung an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2007)

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Ziffer 1

GS IV G 1/1

Gesetz vom 2. Mai 1971 über den Natur- und Heimatschutz

Art. 13 Abs. 1

¹ Der Kanton und die Standortgemeinde leisten Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Pflege von schützenswerten Ortsbildern, Kultur- und Baudenkmälern. Diese werden aufgrund der Bedeutung des Objektes unter Festsetzung eines Höchstbeitrages in Prozenten der beitragsberechtigten Kosten festgelegt.

Art. 16 Abs. 1

¹ Zur Finanzierung der Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes unterhält der Kanton einen Fonds für Ortsbildschutz

und Denkmalpflege sowie einen Fonds für Natur- und Landschaftsschutz. Die Fonds werden gebildet:

Bst. a und b unverändert;

c. aus den vom Bund gewährten globalen Abgeltungen und Finanzhilfen;

Bisherige Bst. c und d werden zu Bst. d und e.

Ziffer 2

GS VI A/1/2

Gesetz vom 2. Mai 1993 über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus

Art. 7^b (neu)

Zuständigkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund

¹ Zuständige Behörde zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund im Sinne von Artikel 20a des eidgenössischen Subventionsgesetzes ist der Regierungsrat. Er kann diese Kompetenz für bestimmte Aufgabenbereiche durch Verordnung an das zuständige Departement delegieren.

² Vorbehalten bleiben die verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen für frei bestimmbare Ausgaben.

Ziffer 3

GS VII C/11/1

Strassengesetz vom 2. Mai 1971

Titel neu:

Achter Abschnitt: Vereinbarungen

Art. 88^a (neu)

Der Regierungsrat kann Vereinbarungen mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten betreffend den Unterhalt an Nationalstrassen nach Massgabe des eidgenössischen Nationalstrassengesetzes abschliessen. Er kann die Kompetenz zum Abschluss solcher Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Dritten an das zuständige Departement delegieren.

Bisheriger Abschnitt 8 wird zu Abschnitt 9.

Ziffer 4

GS VIII B/21/1

Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

Art. 18 Abs. 3 (neu)

³ Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Budgetkredite nach Massgabe von Artikel 62a des Bundesgesetzes und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen mit dem Bund Beiträge an Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen.

Ziffer 5

GS VIII D/112/1

Einführungsgesetz vom 2. Mai 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 14

Aufgehoben.

Ziffer 6

GS VIII D/12/1

Einführungsgesetz vom 2. Mai 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Art. 13

*Aufgehoben.**Übergangsbestimmung zur Änderung vom Mai 2007*

Werden nach der Aufhebung von Artikel 13 gestützt auf das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung Nachzahlungsverpflichtungen des Kantons gegenüber der Eidgenössischen Invalidenversicherung fällig, so werden sie vollständig vom Kanton getragen.

Ziffer 7

GS VIII D/21/1

Einführungsgesetz vom 7. Mai 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Art. 15 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 31

Auszahlung; Gutschrift

¹ Die anspruchsberechtigte Person kann die Auszahlung der vollen Prämienverbilligung an sich verlangen, wenn sie nachweist, dass sie der Zahlung der Prämien bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Auszahlung der Prämienverbilligung lückenlos nachgekommen ist. Ein entsprechendes Gesuch ist mit den nötigen Belegen bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde einzureichen. Im Regelungsbereich der Artikel 21 und 25 erfolgt keine Auszahlung an die anspruchsberechtigten Personen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich bis zu welchem Zeitpunkt die Auszahlung der vollen Prämienverbilligung verlangt werden kann.

² Wird die Auszahlung der vollen Prämienverbilligung nicht verlangt oder sind die Voraussetzungen dafür gemäss Absatz 1 nicht erfüllt, so wird die Prämienverbilligung mit den geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern verrechnet.

³ Die Auszahlung eines allfälligen Überschusses erfolgt bargeldlos und an eine schweizerische Zahladresse. Der Regierungsrat kann bestimmen, dass allfällige Überschüsse unter festgelegten Bedingungen an die Versicherer ausbezahlt werden. In diesem Fall bestehen keine direkten Ansprüche der anspruchsberechtigten Person gegenüber dem Kanton.

⁴ Bei anspruchsberechtigten Personen, die nicht während eines ganzen Kalenderjahres der Versicherungspflicht unterliegen, erfolgt die Prämienverbilligung pro rata.

⁵ Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.

Ziffer 8

GS IX D/1/1

Einführungsgesetz vom 7. Mai 2000 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft

Art. 6

Förderung der Tierzucht

Der Kanton kann nach Massgabe einer regierungsrätlichen Verordnung über die Leistungen des Bundes hinausgehende Massnahmen zur Förderung der Tierzucht unterstützen. Namentlich kann er an Organisationen, die Viehschauen durchführen, Beiträge leisten oder selber Ausstellungen durchführen.

Art. 24*Grundsatz*

¹ Der Kanton fördert Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt.

² Er erbringt im Rahmen des Budgets Leistungen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen mit dem Bund.

Art. 25*Bemessung der kantonalen Leistung; nicht verwirklichte Projekte*

¹ Bei der Bemessung der kantonalen Leistung ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Durchführung der Massnahme und die wirtschaftliche Situation der Bauherrschaft zu berücksichtigen.

² Der Regierungsrat legt für die Beiträge und die Investitionskredite Mindestbeträge fest, unter denen keine Investitionshilfe gewährt wird.

³ Für Projekte, die nicht zur Ausführung gelangen, werden keine Investitionshilfen gewährt.

Art. 25^a (neu)*Verhältnis zu direkten Leistungen des Bundes*

¹ Setzt sich die Förderungsmassnahme aus Leistungen des Bundes und des Kantons zusammen (Art. 24 Abs. 1), so kann der Kanton eine höhere als die vom Bund minimal verlangte Leistung erbringen, sofern:

- a. die zu unterstützende Massnahme wirtschaftlich konzipiert ist,
- b. die Massnahme zur Erhaltung eines oder mehrerer gut strukturierter Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe notwendig ist,
- c. die Bauherrschaft durch die Massnahme ausserordentlich belastet wird und
- d. sich die Bauherrschaft angemessen an den Kosten beteiligt.

² Die Höhe der kantonalen Leistung beträgt im Maximum 110 Prozent der Bundesleistung.

Art. 26 Abs. 2 Bst. a

² (Beiträge können gewährt werden für:)

- a. Massnahmen, die trotz Beanspruchung einer erhöhten Beitragsleistung nach Artikel 25^a nicht finanzierbar sind;

Art. 27 Abs. 1

¹ Projekte, die mit Beiträgen unterstützt werden, sind im kantonalen Amtsblatt im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz zu publizieren.

Ziffer 9

GS IX E/1/1

Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Wald**Art. 27 Abs. 2 und 3**

² Für die Ausbildung der Waldarbeiter gemäss Artikel 30 WaG sorgt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

Abs. 3 aufgehoben.

Art. 29*Grundsätze (Art. 35 WaG)*

¹ Der Kanton fördert Massnahmen in den Bereichen Schutzwald, Biodiversität des Waldes, Waldwirtschaft, Schutz vor Naturereignissen sowie Forschung und Grundlagenbeschaffung.

² Er leistet nach Massgabe von Artikel 30 Förderungsbeiträge, wenn die Massnahmen den Grundsätzen gemäss Artikel 35 Absatz 1 WaG sowie den Zielsetzungen und Prioritäten von Programmvereinbarungen mit dem Bund entsprechen.

³ Die Zusicherung der Beiträge an Waldeigentümer oder anderen Leistungserbringern erfolgt aufgrund von Leistungsvereinbarungen oder im Rahmen von Einzelprojekten.

⁴ Kosten, die aus nachteiligen Nebennutzungen entstehen, werden nicht subventioniert.

⁵ Der Kanton trägt die Kosten für:

- a. die Grundlagenbeschaffung der forstlichen Planung;
- b. die überbetriebliche forstliche Planung;
- c. die Gewinnung und Lagerung des forstlichen Vermehrungsgutes;
- d. die Wildschadenverhütungsmassnahmen, soweit diese nicht durch die Mittel des kantonalen Wildschadenfonds abgedeckt werden können.

Art. 30

Beiträge (Art. 36–39 WaG)

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Budgetkredite Beiträge

- a. von höchstens 90 Prozent an die anerkannten Leistungen für Massnahmen zur Erfüllung der Schutzwaldfunktionen einschliesslich der Verhütung und Behebung von Waldschäden, welche den Schutzwald gefährden;
- b. von höchstens 80 Prozent an die anerkannten Leistungen für Massnahmen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen und zur Förderung der Biodiversität im Wald;
- c. von höchstens 70 Prozent an die anerkannten Leistungen für Massnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung und der forstlichen Infrastrukturen wie Walderschliessungen und Wald-Weide-Ausscheidungen, sowie für Jungwaldpflege im Nutzwald.

² Bei Einzelprojekten gelten die Höchstansätze gemäss Absatz 1 unter Einbezug von allfälligen Förderungsbeiträgen des Bundes.

³ Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach den Kriterien des Bundesgesetzes für die Gewährung der Förderungsbeiträge des Bundes im jeweiligen Massnahmenbereich.

II.

Ergeben sich nachträglich zwingende Bedürfnisse zur Anpassung kantonaler Gesetze an die NFA, die in dieser Vorlage nicht berücksichtigt sind, so wird der Landrat ermächtigt, die Anpassungen vorläufig vorzunehmen; solche vorläufigen Anpassungen sind der Landsgemeinde zur definitiven Beschlussfassung vorzulegen.

III.

Diese Änderungen treten gleichzeitig mit der Änderung des Bundesrechts zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Kraft.

B. Vorgezogene innerkantonale Entflechtungen von Aufgaben und Finanzströmen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2007)

Vorlage 1

GS I A/1/1

Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 2, 3 und 4

² Die Gemeinden sorgen für die stationäre Altersbetreuung.

³ Sie können Alters- und Pflegeheime führen oder deren Führung an Dritte übertragen.

⁴ Das Gesetz regelt die Aufsicht.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Vorlage 2

GS IV B/1/3

Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung wird wie folgt geändert:

Art. 109

Aufgehoben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom Mai 2007

¹ Beiträge gemäss Artikel 109 Absätze 1 und 2 in der Fassung vom 6. Mai 2001 bzw. vom 4. Mai 2003 werden ausgerichtet, wenn das den fachlichen Anforderungen genügende Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen vor dem 1. Januar 2008 eingereicht worden ist.

² Die Zustimmungsbedürftigkeit der Veräusserung subventionierter Bauten und die Rückerstattungspflicht von Kantonsbeiträgen bei Zweckentfremdung gemäss Artikel 109 Absatz 3 in der Fassung vom 6. Mai 2001 entfallen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Vorlage 3

GS VII D/6/1

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1996 über den öffentlichen Verkehr wird wie folgt geändert:

Art. 9

Kostentragung Regionalverkehr

¹ Der Kanton übernimmt den Kantonsanteil an den Kosten des Regionalverkehrs, die gemäss den Artikeln 49ff. EBG (Eisenbahngesetz) vom Bund und Kanton gemeinsam abgegolten werden.

² Angebote des Regionalverkehrs, die nicht vom Bund mitfinanziert werden, gelten als Fördermassnahme. Die Kosten werden vom Kanton und von den Gemeinden je hälftig getragen. Der von den Gemeinden zu übernehmende Anteil wird nach Einwohnerzahl auf sie verteilt.

³ Die Kantons- und Gemeindeanteile gelten als gebundene Ausgabe gemäss Artikel 7 des Finanzhaushaltgesetzes.

II.

Diese Änderung tritt gleichzeitig mit der Änderung des Bundesrechts zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Kraft.

Vorlage 4

(ganzer Erlass neu) GS VIII D/13/1

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2007)

I. Anspruch auf Ergänzungsleistungen**Art. 1***Grundsatz*

Ergänzungsleistungen werden nach den Regeln des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ausgerichtet.

Art. 2*Begrenzung der Heimtaxen*

¹ Der Regierungsrat legt für die stationäre Altersbetreuung die maximal anrechenbaren Tagestaxen fest.

² Er orientiert sich dabei an den Kosten, die in einem dem üblichen Standard entsprechenden, wirtschaftlich geführten Heim anfallen.

Art. 3*Heimtaxen gemäss IFEG*

Das zuständige Departement schliesst mit Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen für invalide Personen gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) eine Vereinbarung ab, in der die für die Ergänzungsleistungsberechnung massgebende Tagestaxe festgelegt wird.

Art. 4*Persönliche Auslagen für Heimbewohner*

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der anrechenbaren persönlichen Auslagen für Alters-, Invaliden- und Pflegeheimbewohner.

Art. 5*Vermögensverzehr*

Der Vermögensverzehr beträgt für in Heimen oder Spitälern lebende Personen 20 Prozent des Reinvermögens.

Art. 6*Krankheits- und Behinderungskosten*

¹ Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt im Rahmen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Sie erfolgt maximal bis zu den dort aufgeführten Höchstbeträgen.

² Es werden ausschliesslich Ausgaben vergütet, die einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung entsprechen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II. Organisation und Verfahren**Art. 7**

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der kantonalen Ausgleichskasse übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Die kantonale Ausgleichskasse sorgt für eine angemessene Information der möglichen anspruchsberechtigten Personen.

III. Finanzierung

Art. 8

Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden jährlichen Aufwendungen und Verwaltungskosten werden vom Kanton getragen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 1. Mai 1966 über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch den Bund gleichzeitig mit der Änderung des Bundesrechts zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Kraft.

Art. 11

Übergangsrecht im Zusammenhang mit der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundchaftswesens

Werden die vorstehenden Artikel des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an der Landsgemeinde 2007 auch durch andere Landsgemeindevorlagen geändert, so beauftragt die Landsgemeinde den Landrat, diese Änderungen zusammenzuführen und ihren endgültigen Wortlaut verbindlich festzulegen. Allfällige Widersprüche, die von der Landsgemeinde nicht bereinigt wurden, hat der Landrat zu beseitigen.

Vorlage 5

GS VIII E/21/3

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1995 über die öffentliche Sozialhilfe wird wie folgt geändert:

Art. 6^a (neu)

Kostentragung bei stationärer Altersbetreuung

Die ungedeckten Kosten der stationären Altersbetreuung trägt nach Massgabe dieses Gesetzes diejenige Gemeinde, in der die betreute Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger hat.

Art. 31 Abs. 2

² Das kantonale Sozialamt kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. In Bezug auf die ungedeckten Kosten der stationären Altersbetreuung steht diese Befugnis der pflichtigen Gemeinde (Art. 6^a) zu; die Gemeinden können dem kantonalen Sozialamt entsprechende Mandate erteilen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.

Art. 39*Aufgaben des Kantons; Kantonsbeiträge an Behinderteneinrichtungen*

¹ Der Kanton koordiniert die kommunale Aufgabenerfüllung in der Betagten- und in der Behindertenhilfe.

² Der Regierungsrat gewährt anerkannten öffentlichen oder privaten Institutionen mit gemeinnützigem Charakter an Neubauten, wesentliche Erweiterungsbauten und Umbauten von Behinderteneinrichtungen, die nach früherem Recht von der eidgenössischen Invalidenversicherung als beitragsberechtigt anerkannt waren, Beiträge oder zinslose Darlehen. Sie betragen 30 Prozent der anerkannten Kosten, die nach Abzug der vom Kanton zu übernehmenden bisherigen Bundessubventionen (Art. 59 Abs. 4) und allfälligen anderen kantonalen Subventionen verbleiben.

³ Der Regierungsrat gewährt im Weiteren an wesentliche Betriebseinrichtungen, die nicht im Rahmen von grösseren Neubau-, Erweiterungs- oder Umbauprojekten gemäss Absatz 2 dieses Artikels beschafft werden, Beiträge von 20 Prozent der anerkannten Kosten.

⁴ Der Regierungsrat kann Beiträge gemäss den Absätzen 2 und 3 auch ausserkantonalen gemeinnützigen Institutionen gewähren.

⁵ Die Beitragszusicherungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Einzelheiten regelt eine regierungsrätliche Verordnung.

Art. 59 Abs. 4 (neu) und 5 (neu)

⁴ Der Kanton übernimmt die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis ein genehmigtes Behindertenkonzept vorliegt, welches auch die Gewährung kantonalen Beiträge an Bau und Betrieb überregionaler Institutionen beinhaltet, mindestens jedoch während dreier Jahre.

⁵ Der Kanton richtet die bisherigen Leistungen gemäss Artikel 101*bis* AHVG an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte weiter aus, bis eine kantonale Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause in Kraft tritt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom Mai 2007

Beiträge oder zinslose Darlehen gemäss Artikel 39 Absatz 2 in der Fassung vom 7. Mai 1995 bzw. vom 2. Mai 2004 werden ausgerichtet, wenn das den fachlichen Anforderungen genügende Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen vor dem 1. Januar 2008 eingereicht worden ist.

II.

Die Landsgemeinde beauftragt den Landrat, ihre Beschlüsse betreffend dieser Vorlage und betreffend der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundchaftswesens zusammenzuführen und den endgültigen Wortlaut des Sozialhilfegesetzes verbindlich festzulegen. Er hat allfällige Widersprüche, die von der Landsgemeinde nicht bereinigt wurden, zu beseitigen und allfällige Auslassungen zu korrigieren.

III.

Diese Änderungen treten grundsätzlich am 1. Januar 2008 in Kraft. Die unmittelbar durch die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bedingten Änderungen treten gleichzeitig mit der betreffenden Änderung des Bundesrechts in Kraft.

C. Kompensation der Entlastung der Gemeindehaushalte durch die NFA und die vorgezogenen innerkantonalen Entflechtungen von Aufgaben und Finanzströmen

Änderung des Steuergesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2007)

I.

Das Steuergesetz vom 7. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 240 Abs. 1

¹ Vom Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer erhalten:
64 Prozent der Kanton und
36 Prozent die Gemeinden.

Art. 241 Abs. 1

¹ Die Gemeindeanteile (36%) sind wie folgt zu verteilen:
16,5 Prozent an die Ortsgemeinden;
16,0 Prozent an die Schulgemeinden;
3,0 Prozent in die Ausgleichsfonds für Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden; die Zuteilung an die Ausgleichsfonds erfolgt durch den Regierungsrat;
0,5 Prozent an den Fonds zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen gemäss Beschluss der Landsgemeinde vom 7. Mai 2006 über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden; dieser Fonds ist befristet bis zum 31. Dezember 2010.

Art. 242 Abs. 1

¹ Der Anteil der Ortsgemeinden von 16,5 Prozent ist wie folgt zu verteilen:
5,85 Prozent nach eigenem Aufkommen;
9,90 Prozent nach Einwohnern;
0,75 Prozent nach folgenden Kriterien:
– 0,14 Prozent Bevölkerungsdichte,
– 0,23 Prozent Standortausgleich,
– 0,19 Prozent Alpen,
– 0,19 Prozent Waldfläche.

Art. 243 Abs. 1

¹ Bei einer steuerstarken Ortsgemeinde fällt die Differenz zwischen ihrem Anteil von 15,75 Prozent am eigenen Aufkommen und ihrem Anteil nach der Verteilung (5,85% nach eigenem Aufkommen und 9,9% nach Einwohnern) in den direkten Finanzausgleich zwischen den Gemeinden.

Art. 244 Abs. 1, 2 und 4

¹ Übersteigt der Anteil einer steuermittelstarken oder steuer schwachen Ortsgemeinde nach der Verteilung (5,85% nach eigenem Aufkommen und 9,9% nach Einwohnern) ihren Anteil von 15,75 Prozent am eigenen Aufkommen und erhebt die Gemeinde einen unterdurchschnittlichen Gesamtsteuerzuschlag oder entspricht ihre Rechnungsführung nicht den Grundsätzen des Neuen Rechnungsmodells, so hat die betreffende Ortsgemeinde eine Einlage in den Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden vorzunehmen.

² Diese Einlage entspricht:

1. der Differenz zwischen dem Anteil der Ortsgemeinde nach der Verteilung (5,85% nach eigenem Aufkommen und 9,9% nach Einwohnern) und ihrem Anteil von 15,75 Prozent am eigenen Aufkommen, oder, sofern der folgende Betrag gemäss Ziffer 2 kleiner ist,

Ziff. 2 unverändert.

⁴ Bei Gemeinden, die offensichtlich überdurchschnittliche Gesamtsteuerzuschläge oder zweckgebundene Beiträge nach Absatz 3 erheben, um eine Einlage in den Ausgleichsfonds zu vermeiden, erfolgt eine Kürzung ihrer Anteile nach der Verteilung (5,85% nach eigenem Aufkommen und 9,9% nach Einwohnern). Der Entscheid über die Kürzung und deren Ausmass obliegt dem Regierungsrat.

Art. 246

7. Anteil der Schulgemeinden

Der Anteil der Schulgemeinden von 16 Prozent ist wie folgt zu verteilen:

- 15,1 Prozent sind den Schulgemeinden, dem Kanton für das von ihm geführte Angebot auf der Sekundarstufe I und den unter Aufsicht des Staates stehenden Privatschulen nach Schülerzahl zu verteilen; darin inbegriffen ist 1 Prozent als Ausgleich der Beiträge an die Kosten der Volksschule gemäss Artikel 111 Bildungsgesetz;
- 0,9 Prozent in gleichen Anteilen an alle Schulgemeinden während zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes; nach Ablauf dieser Frist werden diese 0,9 Prozent zu den 15,1 Prozent geschlagen, die nach Schülerzahl verteilt werden.

II.

Werden die vorstehenden Artikel des Steuergesetzes an der Landsgemeinde 2007 auch durch die Vorlage zur Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens geändert, so beauftragt die Landsgemeinde den Landrat, die Änderungen zusammenzuführen und ihren endgültigen Wortlaut verbindlich festzulegen. Er hat allfällige Widersprüche, die von der Landsgemeinde nicht bereinigt wurden, zu beseitigen und allfällige Auslassungen zu korrigieren.

III.

Werden die sachlichen Vorgaben dieser Steuergesetzänderung durch Beschlüsse der Landsgemeinde zur Vorlage betreffend die Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz, zur Vorlage betreffend die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes, zu den Vorlagen betreffend innerkantonale Entflechtungen von Aufgaben und Finanzströmen gemäss Teil B dieses Traktandums oder durch eine Revision der landrätlichen Spitex-Verordnung verändert, so beauftragt die Landsgemeinde den Landrat, die Änderung des Steuergesetzes entsprechend anzupassen.

IV.

Der Regierungsrat erstattet dem Landrat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Steuergesetzänderung Bericht über deren finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Kanton und Gemeinden. Nötigenfalls legt er dem Landrat Änderungsanträge vor.

V.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung. Er kann die Änderung nach Massgabe des Inkrafttretens ihrer sachlichen Vorgaben aufteilen und gestaffelt in Kraft setzen.